Wehlener Rundschau

Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Stadt Wehlen
34. Jahrgang · **Freitag, den 23. Februar 2024** · Nummer 2

Schifferfastnacht zu Stadt Wehlen

Samstag den 02. März 2024

Der Schifferverein zu Stadt Wehlen und Umgebung e. V. lädt zu seinem traditionellen Schifferumzug ein !

ab 11:00 Uhr
Proviant fassen
Schifferzelt (Markt)
Schifferklause (Wehlener Elbpegel)

ab 13.30 Uhr
Blasmusik mit den „“Krippentalern“

14.00 Uhr
Festumzug mit Fahnen und Schiffsmodellen

Im Anschluss gemütliches Beisammensein in der Schifferklause - Wehlener Elbpegel

Bereitschaftsdienste

Notrufnummern

- Trinkwasserzweckverband „Bastei“ 03501 470098
- AZV Wehlen-Naundorf:
  - Bereich Stadt und Dorf Wehlen 035971 56775
    oder 0175 1672878
  - Bereich Pötzscha 035021 60046
    oder 0170 2786755
- Polizei 110
- Feuerwehr und Rettungsdienst 112
- **IRLS (Integrierte Rettungsleitstelle Sachsen) 0351 501210**
- Polizeirevier Pirna 03501 519224
- Giftnotrufnummer 0361 730730
- Tierärztliche Klinik 035973 2830
  Notrufbereitschaft mit telefonischer Voranmeldung
- kostenfreies Servicetelefon Enso 0800 6686868
- ENSO Energie Sachsen Ost AG 0800 6686868
- ENSO Gasstörung 0351 50178880
- ENSO Stromstörung 0351 50178881
- Störungsrufnummer Zweckverband Wasserversorgung (für OT Pötzscha) **035023 51610**

Erreichbarkeit der Bürgerpolizistin

Ab sofort ist Frau Marika Lindner, Polizeihauptmeisterin, unsere neue Bürgerpolizistin.
Sie ist erreichbar unter 03501 519-274 bzw. 0174 3050460 und per Mail über marika.lindner@polizei.sachsen.de.
In dringenden Notfällen wenden Sie sich bitte an das Polizeirevier Pirna 03501 519-224 oder den Notruf 110.

Wichtige Rufnummern

Ärzte

Dr. Klein
Kastanienweg 2
01833 Dürrröhrsdorf
Tel. 035026/91223

Dipl.-Med. Herbst
Hauptstraße 86
01833 Dürrröhrsdorf
Tel. 035026/91222

Gemeinschaftspraxis
Dr. med. Frank Neubert
Susanne Neubert
Fabrikstraße 9 a
01847 Lohmen
Tel. 03501/588200

Facharzt Großer
Am Amselgrund 39
01848 Rathewalde
Tel. 035975/81207

Gemeinschaftspraxis
Dr. med. Kerstin Gräfe
Dr. med. Thomas Heißner
Schloß Lohmen 2
01847 Lohmen
Tel. 03501/588166

Kinderärztin
Dipl. -Med. Ines Punde
Basteistraße 19
01847 Lohmen
Tel. 03501/588554

Zahnärzte

Dr. Haupt
Basteistraße. 19
01847 Lohmen
Tel. 03501/588066

Smile Health GmbH
Pirnaer Straße 105
01829 Stadt Wehlen
Tel.: 035024/795915

Dr. med. dent Jana Böhmer
R.-Breitscheid-Straße 9
01833 Stolpen
Tel. 035973/36435

Dr. Boden
Kastanienweg 5
01833 Dürrröhrsdorf
Tel. 035026/90352

Dr. Frahnert
Lohmener Straße 10
01796 Pirna
Tel. 03501/523738

Dr. Lehnung
Goethestraße 2
01844 Neustadt
Tel. 03596/502220

Tierärzte

Dr. Carina Schirm
Fabrikstraße 8
01847 Lohmen
Tel. 03501/571400

Apothekendienst Pirna März 2024

1	Fr.	Rathaus Apotheke
2	Sa.	Adler Apotheke
3	So.	Schwanen Apotheke
4	Mo.	Lilien Apotheke
5	Di.	Pluspunkt Apotheke
6	Mi.	Lilienstein Apotheke
7	Do.	Adler Apotheke B.Sch.
8	Fr.	Adler Apotheke B.Sch.
9	Sa.	Adler Apotheke B.Sch.
10	So.	Adler Apotheke B.Sch.
11	Mo.	Apotheke Dohna
12	Di.	Apotheke im Real
13	Mi.	Hirsch Apotheke
14	Do.	Schubert Apotheke
15	Fr.	Goethe Apotheke
16	Sa.	Marien Apotheke
17	So.	Pharmonie Apotheke
18	Mo.	Apotheke Sonnenstein
19	Di.	Rathaus Apotheke
20	Mi.	Adler Apotheke
21	Do.	Schwanen Apotheke
22	Fr.	Lilien Apotheke
23	Sa.	Pluspunkt Apotheke
24	So.	Lilienstein Apotheke
25	Mo.	Stadt Apotheke
26	Di.	Stadt Apotheke
27	Mi.	Adler Apotheke B.Sch.
28	Do.	Adler Apotheke B.Sch.
29	Fr.	Apotheke Dohna
30	Sa.	Apotheke im Real
31	So.	Hirsch Apotheke

Apotheke	Anschrift	Telefon
Adler Apotheke Bad Sch.	01814 Bad Schandau	035022 42508
Adler Apotheke Pirna	Dresdner Str. 2 01796 Pirna	03501 781525
Apotheke Dohna	Rottwerndorfer Str. 9 01809 Dohna	03529 574207
Apotheke im Real	Pestalozzistr. 22 01809 Heidenau	03529 518215
Apotheke Sonnenstein	Hauptstr. 3 01796 Pirna	03501 773029
Bastei Apotheke	Struppener Str. 12 01847 Lohmen	03501 588630
Goethe Apotheke	Basteistr. 19 01809 Heidenau	03529 518292
Hirsch Apotheke	Siegfried-Rädel-Str. 6 01809 Heidenau	03529 512250
Lilien Apotheke	Ernst-Thälmann-Str. 1 01796 Pirna	03501 7929300
	Am Felsenkeller 1 A	

Lilienstein Apotheke	01796 Pirna Straße der Jugend 4	03501 784950
Marien Apotheke	01816 Berggiesshübel Sebastian-Kneipp-Platz 5	035023 66710
Pharmonie Apotheke	01796 Pirna Lohmener Str. 12 C	03501 56110
Pluspunkt Apotheke	01796 Pirna Bahnhofstr. 2	03501 464518
Rathaus Apotheke	01796 Pirna Hauptstr. 19 B	03501 523602
Scheele Apotheke	01796 Pirna Breite Str. 24	03501 442772
Schubert Apotheke	01809 Heidenau Franz-Schubert-Str. 14	03529 515785
Schwanen Apotheke	01796 Pirna Schillerstr. 28 A	03501 525811
Stadt Apotheke	01824 Königstein Pirnaer Str. 8	035021 68221

Weitere Notdienstapotheken finden Sie im Internet unter www.aponet.de
per Mobilfunk unter Nummer 22833 oder aus dem deutschen Festnetz unter 0800 0022833

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Monat März

02./03.03.24	Dr. Boden, Kastanienweg 5, 01833 Dürrröhrsdorf Tel.: 035026 90352
09./10.03.24	Dr. Hantzsche, Götzinger Str. 8, 01855 Sebnitz Tel.: 035971 53177
16./17.03.24	ZÄ Uhlmann, Hertigswalde 16,01833 Sebnitz Tel.: 035971 53077
23./24.03.24	Dr. Lehnung, Goethestr. 2, 01844 Neustadt Tel.: 03596 502220
29.03.2024	Dr. Stork, Rosenstr. 3, 01855 Sebnitz Tel.: 035971 53065
30./31.03.24	DS Lucas, Oberdorfweg 17a, 01855 Hinterhermsdorf Tel.: 035974 50420

Klein- und Großtiernotdienst Region Pirna und Sebnitz

Rufbereitschaft Monat März

Kleintier-Notdienst Raum Pirna und Sebnitz - Rufbereitschaft
Bereitschaftsdienst für Kleintiere
https://Tiernotdienst-pirna.de
0160 2360043

Großtier-Notdienst Sebnitz, Neustadt, Stolpen, Hohnstein, Lohmen, Dürrröhrsdorf-Dittersbach
Tierarztpraxis Dr. Carina Schirm, Lohmen,
Tel. 03501 571400, 0162 1082025

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Donnerstag, dem 28. März 2024

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge:
Montag, der 18. März 2024

Annahmeschluss für Anzeigen:
Donnerstag, der 21. März 2024, 9.00 Uhr

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Wahl und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

für die Wahl zum Stadtrat
am 9. Juni 2024
in Stadt Wehlen

Name des Landkreises/Gemeinde/Stadt

Gemäß § 1 des Sächsischen Kommunalwahlgesetzes (KomWG) und § 1 der Sächsischen Kommunalwahlordnung (SächsKomWO) ergeht folgende Bekanntmachung mit ergänzenden Hinweisen:

1. Wahltag
Die oben bezeichnete Wahl findet am Sonntag, 09. Juni 2024 in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr statt.
Mit der Festsetzung des oben genannten Wahltermins werden die Parteien und Wählervereinigungen hiermit aufgefordert, rechtzeitig ihre Wahlvorschläge einzureichen.
Oben genannte Kommunalwahlen werden als verbundene Wahlen gemeinsam mit Kreistagswahl und Wahl zum Europäischen Parlament durchgeführt.

2. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Stadtrats
2.1. In der Gemeinde/Stadt sind 10 Mitglieder zu wählen.

3. Gemäß § 50 Abs. 2 Satz 1, § 2 Abs. 2 und 3, § 35 Abs. 2 KomWG i.V.m. § 37a KomWG wird die Stadtratswahl in Wahlkreisen durchgeführt.
Das Wahlgebiet ist die Gemeinde.
Die Anzahl der zu bildenden Wahlkreise bestimmt sich nach der Einwohnerzahl. Für die Stimmabgabe bildet jede Gemeinde einen oder mehrere Wahlbezirke, die für alle Wahlen einheitlich sein müssen (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 KomWG). Bei der Bildung von Wahlbezirken sind die Grenzen der Wahlkreise einzuhalten.
[X] Gemeinderatswahl/Stadtratswahl:
[X] Eine Gemeinde bildet einen Wahlkreis (§ 2 Abs. 3 Satz 1 KomWG).

4. Einreichung von Wahlvorschlägen
4.1. Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen eingereicht werden (§ 6 Abs. 1 Satz 1 KomWG). Dabei kann jede Partei und jede Wählervereinigung für jeden Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen.
4.2. Die Wahlvorschläge können frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung eingereicht werden. Sie müssen spätestens bis zum **04. April 2024 18:00 Uhr (**66. Tag vor der Wahl- § 6 Abs. 2 KomWG) bei

Gemeindeverwaltung Lohmen, Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses, Schloß Lohmen 1, 01847 Lohmen
_____
Anschrift des zuständigen Wahlleiters
schriftlich eingereicht werden.

5. Inhalt und Form der Wahlvorschläge
5.1. [X] Die Gemeinde besteht nur aus einem Wahlkreis. Daher darf jeder Wahlvorschlag höchstens eineinhalbmal soviel Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind.
Daraus ergibt sich, dass ein Wahlvorschlag höchstens 15 Bewerber enthalten darf.
Bruchteile der ermittelten Zahl werden aufgerundet.

5.2. Wählbarkeit
In den Stadtrat können die Bürger gewählt werden, die im Rah-

men des Gesetzes zu den Gemeindewahlen wahlberechtigt sind.
Ebenfalls wählbar sind Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten im Landkreis/in der Gemeinde/Stadt/Ortschaft/Stadtbezirk wohnen. (§§ 27 Abs. 1, 14 Abs. 1 SächsLKrO; §§ 31, 16 Satz 1 SächsGemO).

Nicht wählbar gemäß §§ 27 Abs. 2, 14 S. 2 SächsLKrO und §§ 31 Abs. 2, 16 S. 2 SächsGemO ist,

- wer infolge Richterspruchs das Wahl- oder Stimmrecht nicht besitzt,
- wer infolge eines deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder Fähigkeit zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes nicht besitzt oder
- wer als Staatsbürger eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union nach dem Recht dieses Mitgliedsstaates infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung die Wählbarkeit verloren hat.

5.3. Bei der Aufstellung von Bewerbern ist gemäß § 6c KomWG folgendes zu beachten:
Als Bewerber einer Partei oder einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wenn er in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet. Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Reicht die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder mitgliedschaftlichen Wählervereinigung in der Gemeinde nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung aus, tritt an deren Stelle eine Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreter im Landkreis.
Der Bewerber in Wahlvorschlägen nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählervereinigungen kann nur benannt werden, wenn er in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu gewählt worden ist.
In Gemeinden mit mehreren Wahlkreisen sind die Bewerber und ihre Reihenfolge für alle Wahlvorschläge einer Partei oder Wählervereinigung in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet zu bestimmen. Dabei sind für jeden Wahlkreis getrennte Wahlen durchzuführen.
Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlung müssen geheim gewählt werden. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerber festzulegen. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt; satzungsmäßige Vorschlagsrechte bleiben unberührt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.
Die Wahl der Bewerber darf frühestens 12 Monate, die Wahl der Vertreter frühestens 15 Monate vor Ablauf des Zeitraums, in dem die Gemeinderatswahl durchzuführen ist, stattfinden.
Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien und Wählervereinigungen durch ihre Satzungen.
Mit dem Wahlvorschlag ist eine Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben über Ort, Art und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Stimmberechtigten und dem Ergebnis der Wahlen einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei stimmberechtigte Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Wahl erfolgt ist und den Bewerbern die Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen. Der Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne von § 156 des Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung.

5.4. Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 16 SächsKomWO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- als Bezeichnung des Wahlvorschlags den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, oder ein Kennwort, wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt,
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand (anzugeben ist der zurzeit oder zuletzt ausgeübte Hauptberuf, die zusätzliche Angabe von akademischen Graden und Wahlehrenämtern ist zulässig, die zusätzliche Angabe eines im Personalausweis oder Pass eingetragenen Ordens- oder Künstlernamens ist zulässig), Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberinnen und Bewerber, bei ausländischen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern ferner die Staatsangehörigkeit,
- Wahlgebiet und Wahlkreis, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise unterteilt ist.

5.5. Dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen:

- eine Erklärung jeder Bewerberin und jedes Bewerbers nach dem Muster der Anlage 17 SächsKomWO, dass sie oder er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat (§ 6a Absatz 2 KomWG) und dass sie oder er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist,
- für jede Bewerberin und jeden Bewerber eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über ihre oder seine Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 17 SächsKOmWO,
- Niederschrift zur Aufstellungsversammlung mit der erforderlichen Versicherung an Eides statt gemäß § 6c Abs. 7 KomWG nach dem Muster der Anlagen 19 und 20 SächsKomWO,
- schriftliche Bestätigung, unterzeichnet vom für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, für das Vorliegen der Voraussetzungen zur Aufstellung von Bewerbern im Falle des § 6c Abs 1 Satz 4 KomWG, sofern für die Aufstellungsversammlung die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder mitgliedschaftlichen Wählervereinigung nicht ausreicht,
- gültige Satzung, sofern der Wahlvorschlag von einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung eingereicht wird,
- beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner des Wahlvorschlags eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über ihr oder sein Wahlrecht nach dem Muster der Anlage 21 SächsKomWO
- bei ausländischen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern eine Versicherung an Eides statt nach § 6a Absatz 3 KomWG.

6. Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem die Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 zur SächsKomWO) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 zur SächKomWO) und – soweit sie Bürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung.

Es wird empfohlen, dem/der Wahlbewerber/in im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter http://www.datenschutz.sachsen.de/Informationspflichten.html auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 KomWG).

7. Unterstützungsunterschriften
(§ 6b KomWG, § 17 SächsKomWO)

7.1. Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags

1. im Sächsischen Landtag vertreten ist oder
2. seit der letzten Wahl im Kreistag/Gemeinderat/Stadtrat/Ortschaftsrat/Stadtbezirksbeirat vertreten ist oder im Kreistag/Gemeinderat/Stadtrat/Ortschaftsrat/Stadtbezirksbeirat einer an einer Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung beteiligten früheren Gemeinde im Wahlgebiet zum Zeitpunkt des Erlöschens der Mandate vertreten war,

bedarf abweichend von § 6b Absatz 1 und 2 KomWG keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören oder zum Zeitpunkt der Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung angehört haben, unterschrieben ist.
Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.
7.2. Jeder Wahlvorschlag für die Stadtratswahl muss in Städten mit

bis zu	2 000 Einwohnern von 20,
bis zu	5 000 Einwohnern von 40,
bis zu	10 000 Einwohnern von 60,

zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags Wahlberechtigten des Wahlkreises, die keine Bewerber des Wahlvorschlags sind, unterstützt werden.

Daraus ergibt sich folgende Zahl von Unterstützungsunterschriften:

Stadt Wehlen	20 Unterstützungsunterschriften

7.3. Ein Wahlberechtiger kann nicht mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterstützen. Hierauf ist er vor Unterschriftsleistung hinzuweisen. Hat ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Die geleistete Unterschrift zur Unterstützung eines Wahlvorschlages kann nicht zurückgenommen werden.
7.4. Die Unterstützungsunterschrift muss von der oder dem Wahlberechtigten auf einem Unterschriftsblatt nach dem Muster der Anlage 23 SächsKomWO unter Angabe des Tages der Unterzeichnung eigenhändig geleistet werden. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) von der Unterzeichnerin oder dem Unterzeichner anzugeben; auf Verlangen hat sie oder er sich auszuweisen. Dabei ist sicherzustellen, dass bei der Unterzeichnung die von anderen Wahlberechtigten unterzeichneten Unterschriftsblätter nicht eingesehen werden können. Wahlberechtigte können ihre Unterschrift während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung leisten; am Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen ist die Unterzeichnung bis 18.00 Uhr zu ermöglichen.
Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustands die Unterzeichnung durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, haben dies bei der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses spätestens am siebten Tag vor Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen. (§ 17 Abs. 3 Satz 1 SächsKomWO). Offensichtlich unbegründete Anträge können zurückgewiesen werden; der ablehnende Bescheid ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller unverzüglich zuzustellen.
Die oder der Beauftragte sucht die Wahlberechtigte oder den Wahlberechtigten in deren oder dessen Wohnung oder an dem von dieser oder diesem bezeichneten anderen Aufenthaltsort, der innerhalb des Wahlgebiets liegen muss, auf und legt ihr oder ihm ein Unterschriftsblatt zum Unterschreiben vor. Ist die oder der Wahlberechtigte des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen gehindert, eine Unterschrift zu leisten, hat die oder der Beauftragte deren oder dessen Erklärung zu Protokoll zu nehmen, indem sie oder er auf dem Unterschriftsblatt die geforderten Angaben einträgt und bestätigt, dass die Eintragung auf Grund der Erklärung der oder des Wahlberechtigten selbst vorgenommen wurde.

8. Ein Wahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame Erklärung der Vertrauenspersonen in Schriftform und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber stirbt oder seine Wählbarkeit verliert.
Ansonsten können nach Ablauf der Einreichungsfrist nur noch solche Mängel an Wahlvorschlägen behoben werden, die den Inhalt des Wahlvorschlages nicht verändern.

9. Der Wahlausschluss beschließt am 09.04.2024 um 15:00 Uhr in öffentlicher Sitzung über die Wahlvorschläge.
Im Übrigen wird auf § 7 KomWG, 19 SächsKomWO verwiesen.

10. Die für die Einreichung eines Wahlvorschlags erforderlichen Vordrucke werden vom zuständigen Wahlleiter beschafft und können von ihm abgefordert werden.

Stadt Wehlen, 23.02.2024

Thomas Mathe

Bürgermeister

Bekanntmachung

Die Sitzung des

[x] **Gemeindewahlausschusses** [ ] **Kreiswahlausschusses**

der Gemeinde / Stadt

Lohmen und Stadt Wehlen

des Landkreises

findet am Dienstag, d. 09.04.2024 um 15:00 Uhr im Kleinen Saal, Gemeindeverwaltung Lohmen, Schloß Lohmen 1, 01847 Lohmen

statt.

Die Sitzung ist öffentlich; es hat jedermann Zutritt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Verpflichtung der Beisitzer, des Schriftführers und der Hilfskräfte
2. Bericht des Vorsitzenden des Wahlausschusses über das Ergebnis der Vorprüfung
3. Die Vertrauenspersonen erhalten vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung
4. Beschlussfassung –soweit erforderlich- über die Zurückweisung von Wahlvorschlägen
5. Beschlussfassung –soweit erforderlich- über die Beifügung von Unterscheidungsbezeichnungen bei Wahlvorschlägen
6. Beschlussfassung über die Zulassung der Wahlvorschläge und ihre Reihenfolge

Lohmen, d. 07.02.2024

René Hauptmann
Vorsitzender Gemeindewahlausschuss

Bekanntmachung und Information der 51. Sitzung des Gemeinschaftsausschusses vom 11.01.2024 im Gemeindeamt Lohmen

Beginn:	16:00 Uhr	
Ende:	16:10 Uhr	
Anwesend:	Frau Großmann	Gemeinschaftsvorsitzende, BMin Gem. Lohmen
	Herr Mathe	BM Stadt Wehlen
	Herr Hoppe	Gemeinderat Lohmen
	Herr Andrä	Gemeinderat Lohmen
	Herr Neumann	Gemeinderat Lohmen
Entschuldigt	Herr Markert	Gemeinderat Lohmen
	Herr Fröde	Stadtrat Wehlen
	Herr Flössel	Stadtrat Wehlen
Verwaltung:	Frau Hofmann, Hauptamtsleiterin	
	Frau Ujhelyi, Kämmerin	

Frau Bürgermeisterin Großmann eröffnet die 51. öffentliche Sitzung des Gemeinschaftsausschusses und begrüßt die Gemeinde- bzw. Stadträte sowie die Verwaltungsangestellten. Die Einladung mit Tagesordnung wurde form- und fristgerecht ausgegeben. Es bestehen keine Einwände zur Tagesordnung.

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil
   1. Anfragen der Gäste und Vertreter des Gemeinschaftsausschusses
   2. Bestätigung des Protokolls der 40. Sitzung vom 24.04.2023 — 51-01/2024
   3. Wahlen 2024
      Wahl eines einheitlichen Gemeindewahlausschusses — 51-02/2024
   4. Allgemeine Informationen

TOP 1 Anfragen der Gäste und Vertreter des Gemeinschaftsausschusses
- keine

TOP 2 51-01/2024 - Bestätigung des Protokolls der 50. Sitzung des Gemeinschaftsausschusses vom 24.04.2023

Das Protokoll lag zur Beschlussfassung vor. Das Protokoll wurde handschriftlich von Herrn Gemeinderat Andrä und Herrn Bürgermeister Mathe bestätigt.
Abstimmungsergebnis: 5 Ja-Stimmen (einstimmig)

TOP 3 51-02/2024 – Wahlen 2024
Wahl eines einheitlichen Gemeindewahlausschusses

Gemäß § 9 Absatz1 KomWG (Kommunalwahlgesetz) wählt der Gemeinschaftsausschuss den einheitlichen Gemeindewahlausschuss der Gemeinde Lohmen und der Stadt Wehlen.
Beschluss
Es wird beschlossen, aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten der Gemeinde Lohmen und der Stadt Wehlen

1. als Vorsitzenden, Herrn Rene Hauptmann
2. als stellv. Vorsitzende, Frau Katrin Hofmann

sowie als Beisitzer/st. Beisitzer:
Silke Großmann, Katja Mähl, Petra Kunzendorf, Jens Große und Sebastian Hübsch

in den Gemeindewahlausschuss zu wählen.
Abstimmungsergebnis: 5 Ja-Stimmen (einstimmig)

TOP 4 Allgemeine Informationen erfolgten zu

-> Personalwechsel TI Stadt Wehlen
-> lfd. Bearbeitung in der Verwaltung/weiterhin erheblicher Stau der Abarbeitung
Bildung von Arbeitsgruppen zur Erstellung Geschäftsverteilungsplan und Dienstvereinbarungen

Silke Großmann
Gemeinschaftsvorsitzende

Öffentliche Bekanntmachung

Trinkwasserzweckverband „Bastei“, Basteistraße 79, 01847 Lohmen

Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Trinkwasserzweckverbandes „Bastei“ für die Wirtschaftsjahre 2024 und 2025

Die Haushaltssatzung einschließlich Wirtschaftsplan und Anlagen für die Wirtschaftsjahre 2024 und 2025 sowie der Beschluss der Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Bastei“ Nr. 21-03/2023 vom 15.11.2023 wurden dem Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge mit Postausgang 21.11.2023 gemäß § 76 Abs. 2 SächsGemO vorgelegt. Mit Bescheid vom 19.01.2024 genehmigte das Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung für die Wirtschaftsjahre 2024 und 2025 mit dem festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen i.H.v. 0 EUR für 2024 und 310.000 EUR für 2025. Die Rechtsaufsichtsbehörde bestätigt, dass die Haushaltssatzung für die Wirtschaftsjahre 2024 und 2025 über die Kreditaufnahme hinaus keine weiteren genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.
Gemäß § 76 Abs. 3 SächsGemO erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung:

Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Trinkwasserzweckverbandes „Bastei“ für die Wirtschaftsjahre 2024 und 2025

Auf Grund des § 58 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit dem § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) hat die Verbandsversammlung am 15.11.2023 folgende Haushaltssatzung für die Wirtschaftsjahre 2024 und 2025 beschlossen.

Abschnitt A
§ A 1

Im Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 betragen

1. im Erfolgsplan

die Erträge	731.004 €
die Aufwendungen	766.854 €
der Jahresverlust	35.850 €

2. im Liquiditätsplan

der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	212.450 €
der Cashflow aus der Investitionstätigkeit	- 107.000 €
der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	- 147.193 €

§ A 2

Im Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen — - €

2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf - €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 104.000 €

Abschnitt B

§ B 1

Im Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 betragen

1. im Erfolgsplan

die Erträge	733.724 €
die Aufwendungen	758.038 €
der Jahresverlust	24.314 €

2. im Liquiditätsplan

der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	209.920 €
der Cashflow aus der Investitionstätigkeit	- 385.000 €
der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	169.365 €

§ B 2

Im Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen 310.000 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf - €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 106.000 €

Lohmen, 30.01.2024

Trinkwasserzweckverband „Bastei“
Großmann
Verbandsvorsitzende

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO, der nach § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 SächsKomZG auf Zweckverbände anzuwenden ist, gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3) der Verbandsvorsitzende dem Beschluss gemäß § 56 Abs. 3 i.V.m. § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat
4) vor Ablauf der im Satz 1 genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Gemäß § 76 Abs. 3 Satz 2 SächsGemO erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung zum Beschluss 21-03/2023 vom 15.11.2023 unter dem Hinweis, dass die Haushaltssatzung einschließlich Wirtschaftsplan für die Wirtschaftsjahre 2024 und 2025 in der Zeit vom

26. Februar 2024 bis 08. März 2024

zu den allgemeinen Dienststunden in den Geschäftsräumen des Trinkwasserzweckverbandes „Bastei“ Basteistraße 79 in Lohmen zur Einsichtnahme ausgelegt ist.

Montag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im oben genannten auf der Homepage des Trinkwasserzweckverbandes „Bastei“ unter www.tzv-bastei.de.

Trinkwasserzweckverband „Bastei“

Großmann
Verbandsvorsitzende

Einladung zur 96. Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Wehlen-Naundorf

Am

Montag, 11.03.2024 – 17.30 Uhr

findet die 96. öffentliche Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Wehlen-Naundorf in der Gemeindeverwaltung Struppen, Hauptstraße 48, mit folgender Tagesordnung statt:

* Beschlusskontrolle und Protokollbestätigung
* Fragemöglichkeit
* Beratung und Beschluss zur Gebührenkalkulation für dezentrale Anlagen für den Zeitraum April 2024 bis März 2025
* Beratung und Beschluss zur Neufassung der Satzung über dezentrale Anlagen
* Informationen, Fragen, Anregungen

Mathe, Verbandsvorsitzender

IMPRESSUM

„Wehlener Rundschau“

Das Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Stadt Wehlen/Sächsische Schweiz erscheint monatlich

- **Herausgeber:** Stadt Wehlen, Markt 5, 01829 Stadt Wehlen
- **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
  Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:** Der Bürgermeister der Stadt Wehlen.
- **Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:** LINUS WITTICH Medien KG, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan www.wittich.de/agb/herzberg

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Infos aus Stadtverwaltung und Fachämtern

Stadtverwaltung Stadt Wehlen

Aufruf Wahlhelfer

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Stadt Wehlen

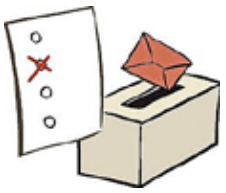

Am **09. Juni 2024** finden die **Kommunal- und Europawahlen in der Stadt Wehlen** statt.

Gewählt werden die Vertreter des **Stadtrates**, Kreistages sowie für das Europaparlament. Dafür benötigen wir Ihre tatkräftige Unterstützung und bitten Sie daher, sich für ein Ehrenamt als Wahlhelfer zur Verfügung zu stellen.

Wer kann helfen?
Alle, die zur jeweiligen Wahl in der Stadt Wehlen wahlberechtigt sind, also wählen dürfen.

Um welche Aufgaben geht es?
Wahlhelferinnen und Wahlhelfer begleiten in einem Wahllokal den Ablauf der Wahlhandlung und zählen das Wahlergebnis des Wahlbezirks aus. Wahlvorstände arbeiten eigenständig, treffen durch Abstimmungen nötige Entscheidungen. Ein Wahlvorstand besteht in der Regel aus 6 Mitgliedern, darunter sind immer einige bereits erfahrene Personen.

Wie lange dauert ein Einsatz?
Die Wahlvorstände arbeiten in 2 Schichten, aufgeteilt in jeweils 5 Stunden ab 8 Uhr. Ab 18 Uhr treffen sich alle erneut im Wahllokal und beginnen mit der Stimmenauszählung. Mit der Feststellung des Wahlergebnisses und der Übergabe an die Gemeinde endet der Einsatz.

Wird die Arbeit belohnt?
Sie erhalten für Ihr Engagement entsprechend Entschädigungssatzung der Stadt Wehlen und der jeweiligen Funktion 50 Euro. Bei verbundenen Wahlen wie dieser erhöht sich die Entschädigung um 15 Euro.

Wie erfolgt die Berufung?
Alle Wahlhelferinnen und Wahlhelfer erhalten rechtzeitig ein formales Berufungsschreiben. Darin sind alle wichtigen Informationen enthalten. Außerdem gibt es vor der Wahl noch eine Schulung.
Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann melden Sie sich bitte per E-Mail unter **wahlamt@lohmen-sachsen.de** oder ab **SOFORT** telefonisch unter 03501 58100 in der Gemeindeverwaltung Lohmen oder im Rathaus Stadt Wehlen unter 035024 70413.

Vielen Dank!

Hinweis zur Abholung der Bewohnerparkausweise

Ihre beantragten Jahresparkkarten können Sie zu den Öffnungszeiten im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Stadt Wehlen abholen.
Bitte beachten Sie eine Bearbeitungszeit von ca. 14 Tagen nach Beantragung.
Ihr Antrag kann nur vollständig bearbeitet werden, wenn ein SEPA-Basislastschriftmandat mit eingereicht wurde.

Hinweis zur Öffnungszeit Bürgerbüro

Das Bürgerbüro Stadt Wehlen ist am Dienstag, d. **27.02.2024** in der Zeit von 14 bis 16 Uhr nur durch die Verwaltung der Gemeinde Lohmen besetzt.
Es können Parkausweise beantragt oder abgeholt sowie Personalausweise abgeholt werden.

Stellenausschreibung Touristinformation

Wir suchen Verstärkung!

Die Stadt Wehlen sucht für die Touristinformation eine motivierte und engagierte Persönlichkeit, die sich für die Gästebetreuung der Stadt einsetzen möchte.

Die über 700 Jahre alte Stadt Wehlen mit den Ortsteilen Pötzscha, Zeichen und Dorf Wehlen zählt zu den kleinsten Städten des Freistaates Sachsen und erstreckt sich links und rechts der Elbe. Stadt Wehlen ist eine der bekanntesten Ferienorte der Sächsischen Schweiz – mit unverwechselbarem Flair zwischen Elbe und Bastei.
Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir einen Mitarbeiter (m/w/d) für die Touristinformation. Die Position ist im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung für 20 Std./Wo. vorgesehen und befristet vom 01.04.2024 bis zum 31.10.2024 mit der Option auf eine ganzjährige Beschäftigung bei entsprechender Eignung.

Unsere Erwartungen
- Kommunikationsstärke, Kundenorientierung und Freude am Umgang mit Menschen
- Organisationstalent und Fähigkeit zur selbstständigen Arbeit.
- Gute Kenntnisse über die Region und deren Urlaubs- bzw. Freizeitmöglichkeiten
- Einsatzbereitschaft und zeitliche Flexibilität, auch an Wochenenden oder Feiertagen
- Gute Kenntnisse im MS-Office
- Grundkenntnisse in Englisch- oder in anderen Fremdsprachen

Ihr Aufgabenbereich
- Beratung über die Sehenswürdigkeiten der Stadt und der Sächsischen Schweiz, über Kultur- und Freizeitangebote und Wandermöglichkeiten
- Verkauf von Tickets für ÖPNV, Schifffahrt, Felsenbühne, Bus- bzw. Stadtführungen sowie diverse Veranstaltungen
- Beratung und Verkauf von touristischen Informationsmaterialien und Souvenirs
- Beratung zum Mobilitätsangebot und zur Gästekarte Mobil
- Vermittlung von Ferienquartieren und Wanderführern
- Beantwortung touristischer Anfragen

Wir bieten
- Eine fundierte Einarbeitung
- Ein angenehmes Arbeitsumfeld in einem motivierten Team
- Verantwortung und Freiraum für Eigeninitiative
- Zusatzleistungen, wie z.B. Parkticket auf dem Elbeparkplatz Stadt Wehlen

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung an die Stadtverwaltung Stadt Wehlen, Markt 5, 01829 Stadt Wehlen bzw. gern online an stadt@wehlen-online.de. Bewerbungsschluss ist der 10.03.2024.
Mit der Zusendung der Unterlagen erklären Sie sich einverstanden, dass Ihre Angaben für den Zeitraum des Bewerbungsverfahrens elektronisch gespeichert werden dürfen.

Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren entstehen, werden nicht erstattet. Die Unterlagen werden nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens datenschutzkonform vernichtet.
Die Stelle ist in gleicher Weise für alle Geschlechter geeignet. Schwerbehinderte oder Ihnen gleichgestellte Bewerber (m/w/d) werden nach Maßgabe des SGB IX bei gleicher Eignung, Leistung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt. Der Bewerbung ist ein Nachweis über die Schwerbehinderung oder Gleichstellung beizufügen.
Bis zum Abschluss des Auswahlverfahrens werden Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sowie des Sächsischen Datenschutzgesetzes (SächsDSG) und des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes (SächsDSDG) gespeichert und ausschließlich für den Zweck dieses Verfahrens verarbeitet und genutzt. Vertraulichkeit sichern wir Ihnen zu.

Aufruf zum Frühjahrsputz am 23. März 2024

Nach der lang anhaltenden Winterzeit gibt es wieder „Reste“ zu beseitigen, wozu die Mithilfe der Einwohner erbeten wird.
Die Leiter(innen) der Einrichtungen, Feuerwehren und Vereinsvorstände sind informiert.
Für alle hilfswilligen Bürger sind die Leiter(innen) wieder die jeweiligen Ansprechpartner für das entsprechende Objekt.
Der Arbeitseinsatz beginnt 08.00 Uhr und endet 12.00 Uhr.
Einwohner, die Streusand und Kehricht von öffentlichen Straßen und Plätzen beseitigen wollen, können die Abholstellen bis ca. 12.00 Uhr dem Bauhof unter der Rufnummer 0172 7937856 mitteilen.

Stadtverwaltung Stadt Wehlen
Bauhof

Informationen rund um den Pflanzengarten und das Heimatmuseum Stadt Wehlen

Werte Wehlener Bürger und Einwohner,
werte Gäste und Interessierte der Stadt Wehlen,
wir möchten in Vorbereitung unseres
1. Arbeitseinsatzes

am 23.03.2024, 9:00 Uhr

noch ein paar Informationen geben.
Wir möchten gern zum Erhalt des unterirdischen Gewächshauses Aufräumarbeiten und auch Abbrucharbeiten durchführen. Dazu brauchen wir kräftige Frauen- und Männerhände.

Wir bekommen einen Container etc. zur Entsorgung der alten Glasscheiben und des alten Daches vom Anbau. Diese müssten bis vor auf den Parkplatz gebracht werden und wir müssen noch die alten Ziegel entsorgen.
Des Weiteren möchten wir den gesamten Garten (wenn wir es natürlich schaffen) von Laub und alten Ästen etc. befreien bzw. säubern.

Wir würden uns freuen, wenn wir viele Helfer begrüßen können. Das Ziel wäre natürlich eine Woche vor Ostern den Garten zumindest soweit fertig zu haben, das alle diesen wieder besuchen können.

Bitte bringen Sie sich Handschuhe und ggf. Laubbesen mit. Schubkarren haben wir da und ich denke Laubsäcke bekommen wir auch hin.
Lydia Senenko, 01525 4395133
Uwe Haufe, 0176 99136005

Danke an die AWO Produktionsschule Stellwerkstatt in Stadt Wehlen

Viele kennen die am Parkplatz Saarstraße im OT Pötzscha aufgestellte Rundbank. Malerisch an unserer Elbe gelegen, erfreute sie unsere Gäste wie auch unsere Einwohner jahrelang. An vielen Dingen nagt der Zahn der Zeit, und so mussten wir dieses Kleinod leider aus Sicherheitsgründen im vergangenen Jahr niederlegen.

Nun war guter Rat teuer, denn recht teuer sollte auch der Ersatz werden. Doch manchmal kommt Hilfe wie von selbst. Nun wenige Schritte entfernt in der AWO-Produktionsschule

„Stellwerkstatt“ bemerkte man ebenfalls das Dilemma. Nach kurzem Gespräch war klar: „Wir bauen das für euch wieder auf, gebt uns ein wenig Geld fürs Material, denn Rest machen wir schon.“ Gesagt, getan – und in Kürze stand die neue Bank.
Ich möchte mich heute ganz recht herzlich für diese Hilfe bedanken. Und vor allen möchte ich mich bei den Mädels und Jungs, die die Arbeiten ausgeführt haben, bedanken. Ruhig und bescheiden, wie der ganze Betrieb dort so läuft, wollte man weder auf ein Foto, noch namentlich genannt werden, aber ich denke uns wird trotzdem noch eine Möglichkeit des persönlichen Dankes einfallen.
Übrigens, auf meinem Weg heute Morgen ins Rathaus, da setzte die ganze Truppe schon wieder mit mir gemeinsam über die Fähre, um wie in jedem Frühjahr Arbeiten in unserem Pflanzengarten zu erledigen.
Auch dafür unser aller Dank.

Der Bürgermeister

Leserbrief:

Hundebesitzer tragen Verantwortung und haben Pflichten!

Liebe Hundebesitzer der Stadt Wehlen,
ich appelliere im Namen aller Tierfreunde an alle Hundehalter und „Gassigeher“ und bitte darauf zu achten, die Hinterlassenschaften ihrer Vierbeiner aufzuheben, mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Entsorgung heißt nicht, den Beutel irgendwo fallen zu lassen!
Leider muss ich oft feststellen, dass es Hundehalter gibt, die sich um die Ausscheidungen ihrer Hunde auf Grünstreifen, Erholungs- oder Parkanlagen nicht scheren.
Würde jeder Hundehalter die Hinterlassenschaften seines Vierbeiners ordnungsgemäß beseitigen, könnte das auch der Problematik von rachsüchtigen Hundehassern entgegenwirken, die sich auf irgendeine Art mit Hundehaufen konfrontiert sahen.
Bedenkt bitte, dass der Hund NICHTS dafür kann!
Liebe Hundebesitzer,
bitte achtet bei Euren „Gassirunden“ auf Eure Vierbeiner und etwas weniger auf Euer Handy! Entsorgt Eure Hundehaufen! Die Stadt stellt dafür extra kostenfreie Hundekotbeutel zur Verfügung - nutzt diese BITTE!
Haltet unsere Stadt und ihre Parkanlagen sauber, achtet auch gegenseitig darauf!
Wir können, mit unserem Kamerad Hund, sehr viel Freude und Spaß haben, wir haben aber auch Verantwortung!

Ein Hundehalter

Einwohnermeldeamt

Öffnungszeiten des Einwohnermeldeamtes

Für das Einwohnermeldeamt ist **zwingend** eine Terminvereinbarung erforderlich! Ohne vorherige Anmeldung kann eine Bearbeitung Ihres Anliegens im Einwohnermeldeamt nicht gewährleistet werden.
Zwecks Terminvereinbarung senden Sie bitte eine E-Mail an: meldeamt@lohmen-sachen.de oder gern auch telefonisch unter 03501 581029.

Personalausweise

Diese können nur dann ausgegeben werden, wenn die Bürgerinnen und Bürger bestätigen, den PIN-Brief erhalten zu haben.

Kämmerei

Öffentliche Festsetzung der Grundsteuer und Hundesteuer für das Jahr 2024

Die Stadt Stadt Wehlen macht von der im Grundsteuergesetz verankerten Möglichkeit Gebrauch, nur dann noch Grundsteuerbescheide zu erteilen, wenn sich Änderungen hinsichtlich des zu entrichtenden Steuerbetrages ergeben.
Für all diejenigen Grundsteuerpflichtigen, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2018 und ggf. in Grundsteueränderungsbescheiden veranlagten Höhe festgesetzt. In diesen Fällen ist die Grundsteuer wie im letzten erteilten Grundsteuerbescheid angegeben zu entrichten.
Die Steuer ist in den zuletzt festgesetzten Vierteljahresbeträgen, jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2024 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben (Jahreszahler), wird die Grundsteuer 2024 in einem Betrag am 1. Juli 2024 fällig.
Die Umstellung auf Jahreszahler ist nur auf Antrag möglich.
Bei Vorliegen eines Abbuchungsauftrages werden die Raten jeweils bei Fälligkeit abgebucht.
Künftig eintretende Änderungen in der Steuerhöhe werden dem einzelnen Steuerschuldner gemäß § 27 Abs. 2 Grundsteuergesetz jeweils durch einen Grundsteuer-Änderungsbescheid mitgeteilt.
Sollte sich die Anschrift oder bei Abbuchungen die Bankverbindung geändert haben bzw. ändern, so bitten wir, dies baldmöglichst mitzuteilen.
Bitte beachten Sie auch, dass ein Eigentumswechsel während eines Jahres keine Auswirkungen auf Ihre Steuerpflicht hat. Derjenige, der am 01. Januar Eigentümer des steuerpflichtigen Objektes Eigentümer ist, bleibt auf jeden Fall bis zum 31. Dezember Steuerpflichtiger. Vereinbarungen im notariellen Vertrag sind lediglich privater Natur und binden die vertragsschließenden Parteien.
Die Stadt Stadt Wehlen macht weiterhin Gebrauch vom § 12 Absatz 1 Satz 2 der Hundesteuersatzung, nur dann noch Hundesteuerbescheide zu erteilen, wenn sich Änderungen hinsichtlich des zu entrichtenden Steuerbetrages ergeben. Bekanntmachung der Hundesteuer erfolgt für 2024 somit durch öffentliche Bekanntmachung. Sollten sich keine Änderungen für den Hundesteuerpflichtigen ergeben haben, ist die Hundesteuer wie im letzten erteilten Hundesteuerbescheid angegeben zu entrichten.

Gemeindeamt Lohmen
Kämmerei

Immobilienangebote

Interessenten erteilen wir gern nähere Auskünfte.
Vereinbaren Sie mit uns Termine zur Besichtigung der Wohnungen, Pacht- und Verkaufsobjekte.
Weiterhin übersenden wir Ihnen auch die Wertermittlungsgutachten.

Nadine Leube, Sachbearbeiterin 03501 581034
Gemeindeamt Lohmen, Schloß Lohmen 1 in 01847 Lohmen
E-Mail: finanzen@lohmen-sachsen.de

Bitte beachten Sie, dass zum Kaufgebot aller ausgeschriebenen Grundstücke die mit dem Verkauf verbundenen Kosten, ggf. die Vermessungskosten sowie die Kosten für die Erstellung des Wertermittlungsgutachtens hinzukommen.

Wohnungen/Gewerberäume (Vermietung)

2-Raum-Wohnung	35 m² EG links ab sofort Heizung, Bad/Dusche	Stadt Wehlen, Pirnaer Str. 117
3-Raum-Wohnung	58 m² 4. OG rechts ab 01.05.2024 Heizung, Bad, Balkon	Lohmen, Schloßstr. 1

Gewerbeobjekte

Öffentliche Ausschreibung für die Bewirtschaftung der Gaststätte „Daubemühle“ in Lohmen
Die Gemeinde Lohmen sucht für die Gaststätte **„Daubemühle“** einen neuen Betreiber.
Die Ausflugsgaststätte liegt am Eingang des romantischen Liebethaler Grundes. Die Gaststätte mit Küche und Nebenräumen befindet sich im Gebäude des Wasserkraftwerkes „Daubemühle“. Ebenfalls zum Pachtobjekt gehört eine Freifläche.
Außerdem besteht die Möglichkeit im Objekt eine Wohnung ca. 75 m² anzumieten.
Räumlichkeiten Gaststätte:

Speiseraum/Gaststätte	ca. 105 m²
Gang/Toiletten	ca. 30 m²
Küche/Nebenräume	ca. 55 m²
Freifläche	ca. 60 m²

Baugrundstücke/Bebaute Grundstücke

Baugrundstücke im Gewerbegebiet „Am Bahnhof“ in Lohmen
Bebauungsplan, Flächengrößen individuell
Keine Wohnbebauung möglich!!

Hauptamt/Ordnungsamt

Stellenausschreibung der Gemeinde Lohmen

Die **Gemeinde Lohmen** in der Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Stadt Wehlen (ca. 5.000 Einwohner) sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Rahmen einer befristeten Teilzeitbeschäftigung eine/n

Mitarbeiter Hauptamt (m/w/d)

Ihre schwerpunktmäßigen Aufgaben sind:
- Erfassen des täglichen Post- und Rechnungseingangs in der Gemeinde
- Bearbeitung des Post- und Rechnungseingangs auf der Grundlage des Geschäftsverteilungsplanes
- Scannen von Eingangspost und anderer Unterlagen
- Erbringen von Post- und Kurierdienstleistungen
- Unterstützung bei organisatorischen Aufgaben (z. B. Pflege von Telefonlisten, Organigrammen)

Die Änderung und Erweiterung der Aufgabengebiete bleiben vorbehalten.
Ihr Profil:
- eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Kaufmann für Büromanagement (m/w/d) oder eine vergleichbare Berufsausbildung im kaufmännischen Bereich
- Erfahrungen in der Büroorganisation
- Fähigkeiten zum eigenverantwortlichen und selbstständigen Arbeiten
- gute Konzentration und Stressstabilität bei höheren Arbeitsbelastungen
- Flexibilität, Kommunikations- und Organisationsfähigkeit, Teamfähigkeit,
- Vertiefte Kenntnisse in MS-Office Anwendungen sowie die Bereitschaft, sich in spezifische Programme der Gemeinde einzuarbeiten
- Eigenständige, verantwortungsbewusste und exakte Arbeitsweise
- Belastbarkeit, Flexibilität, Kommunikations- und Organisationsfähigkeit, Teamfähigkeit
- Bereitschaft zur Fortbildung
- Führerschein der Klasse B

Unser Angebot an Sie:
- eine vielseitige und anspruchsvolle Tätigkeit
- Vergütung nach dem TVöD/VKA unter Berücksichtigung ihrer Berufserfahrung, Eignung, Leistung und fachlicher Befähigung sowie eine Jahressonderzahlung
- Betriebliche Zusatzversorgung
- 30 Tage Erholungsurlaub bei einer 5-Tage-Woche im Kalenderjahr, der 24. und 31 Dezember sind arbeitsfreie Tage
- einen sicheren Arbeitsplatz bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber
- die Arbeit in einem sympathischen Team
- flexible Arbeitszeiten im Rahmen unserer Gleitzeitregelungen bei einer Teilzeitbeschäftigung ermöglichen die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben

Ihre aussagekräftigen und vollständigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte **bis zum 08. März 2024** ausschließlich per E-Mail an buergermeister@lohmen-sachsen.de.
Wir weisen darauf hin, dass Kosten, die im Rahmen des Auswahlverfahrens entstehen, nicht übernommen werden.
Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.
Bis zum Abschluss des Auswahlverfahrens werden Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sowie des Sächsischen Datenschutzgesetzes (SächsDSG) und des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes (SächsDSDG) gespeichert und ausschließlich für den Zweck dieses Verfahrens verarbeitet und genutzt. Vertraulichkeit sichern wir Ihnen zu.

Silke Großmann
Bürgermeisterin

Touristinformation

Touristinformation Stadt Wehlen/Lohmen

Markt 7
01829 Stadt Wehlen
Tel. 035024 70414 und 03501 581024
touristinformation@stadt-wehlen.de
touristinformation@lohmen-sachsen.de

Öffnungszeiten März:

Dienstag	9 – 12 und 14 – 17 Uhr
Donnerstag	9 – 14 Uhr

Ostermarkt Lohmen

Samstag, 16. März 2024
14:00 - 17:00 Uhr
Erbgericht Lohmen

Lassen Sie sich überraschen und verzaubern von frühlingshaften Angeboten.

32. Festival Sandstein und Musik

Samstag • 16. März 2024 • 17:00 Uhr
Lohmen • Dorfkirche

Eröffnung: ZEITREISE 24 TAKE-OFF

The WRATISLAVIA Chamber Orchestra
Roksana Kwaśnikowska (Konzertmeisterin)
Hinrich Alpers (Klavier)

Programm
Gustav Holst: St Paul's Suite op. 29 Nr. 2
Ludwig van Beethoven: Konzert für Klavier und Orchester Nr. 4 G-Dur op. 58
Felix Mendelssohn Bartholdy: Doppelkonzert für Violine, Klavier und Streicher d-Moll MWV O 4
Peter Warlock: Capriol Suite

Festivaleröffnung in der Dorfkirche Lohmen – dies hat inzwischen Tradition. Daneben ist viel Neues zu erwarten. Das Programm mit dem WRATISLAVIA Chamber Orchestra und dessen Konzertmeisterin Roksana Kwaśnikowska verspricht einen schwungvollen Start in den 32. Jahrgang. Beethovens meisterhaftes Klavierkonzert Nr. 4 in Kleinbesetzung bildet einen Schwerpunkt. Hier wird der neue Künstlerische Leiter Hinrich Alpers in den Dialog mit dem exzellenten Orchester aus Wrocław treten, das seit seiner Gründung 1996 mit zahlreichen kreativen Projekten für Aufsehen sorgt. Eine weitere konzertante Schönheit aus dem frühen 19. Jahrhundert: das Doppelkonzert für Violine, Klavier und Streicher d-Moll des jugendlichen Mendelssohn.
Gerahmt werden diese wunderbaren Konzerte deutscher Klassiker von Suiten der britische Meister Gustav Holst und Peter Warlock, die etwa 100 Jahre später entstanden. Die Verwendung des barocken Gattungsbegriffs Suite deutet das historisierende Moment in dieses Werken an.
Also: Take-off – der Flug beginnt. Lassen Sie uns abheben zur ersten ZEITREISE beim Festival Sandstein und Musik 2024!
Tickets (30/25/20 Euro) erhältlich auf sandstein-musik.de, unter 03501 446572 (Anrufbeantworter) sowie per E-Mail an ticket©sandstein-musik.de

Karsten Blüthgen
Geschäftsführung und Dramaturgie
FestivalKultur Sächsische Schweiz FEKUSS gGmbH

VERANSTALTUNG

Bibliothek
im Schloß Lohmen

Buchlesung

Freitag, den 12. April 2024 um 19:00 Uhr
Schloß Lohmen | Rittersaal

Henning Kreitel

Der Mord an der Mühle.
Barthels erster Fall

August Barthel ist Bürgerpolizist in der Sächsischen Schweiz. Nach einer Wanderung hört er Hilferufe aus einer nahe gelegenen Schlucht. Er vermutet, dass sie von Friedrich Hauer stammen, dem Zimmermann.
Hinweise auf ein Verbrechen findet er dort aber nicht, nur dessen Handy.
Vom Zuhälter Carlo Wolf erfährt Barthel von Hauers Plänen, die ehemalige Lochmühle nahe Pirna in einen Edelpuff umzuwandeln. Auf Hauers Handy entdeckt er aufreizende Fotos der Wildhüterin Ronja Gräfe. Als er sie zur Rede stellen will, flieht sie. Hauer bleibt derweil verschwunden. Ein Mord wird immer wahrscheinlicher.

Spannend und unterhaltsam erzählt Henning Kreitel in seinem Cosy-Krimi von der Suche des Dorfpolizisten nach einem verschwundenen Zimmermann und lüftet dabei auch ein Geheimnis längst vergangener Tage.

Eintritt 5,00 €
Kartenvorverkauf in der Bibliothek Lohmen

Di: 9:00 – 12.00 u.13:00 – 18.00
Do: 9:00 – 12:00 u.13:00 – 16:00
bibliothek@lohmen-sachsen.de
Tel. 03501 581026

WWW.RUDY-GIOVANNINI.COM

LIVE
TOURNEE
2024

RUDY
GIOVANNINI

10.08.24, 15 UHR
KIRCHE LOHMEN

Karten ab 24 €: Pfarramt Tel. 03501/588032
Tourist-Service Pirna Tel. 03501/556446
Touristinformation Stadt Wehlen/Lohmen
Tel.-Nr. 035024 70414

WITTICH MEDIEN
LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Matthias Riedel
Ihr Medienberater vor Ort
03535 489-168
Mobil: 0171 3147542 | Fax: 03535 489-239
matthias.riedel@wittich-herzberg.de | www.wittich.de
Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

öffentliche Sportwanderung

42. Bergtest bei Wehlen

Sonnabend, 23.03.2024

Start: 7.00 - 9.00 Uhr Stadt Wehlen, Bahnhofsgebäude (AWO)
37, 29, 25 km

9.00 -12.00 Uhr Stadt Königstein, Brückenbogen/Fähre
22, 14 und 10 km

Ziel: Stadt Wehlen bis 18.00 Uhr;
Pension „Am Nationalpark", Hofewiese 19

Strecken: 37 km / 1400 Hm 29 km / 1000 Hm 25 km / 900 Hm
22 km / 800 Hm 14 km / 500 Hm 10 Km / 300 Hm

Bahnhof Wehlen - Naundorf – Thürmsdorf - Festung Königstein - Quirl - Pfaffenstein - Schöne Aussicht - Königstein / Fähre - Lilienstein - Kurort Rathen - Polenztal - Hockstein - Amselgrund - Bastei - Steinerner Tisch - Stadt Wehlen
Seniorenvariante am Lilienstein möglich

Teilnahme: 5 €
2 € Jugendliche bis 18 Jahre und DWBV-Mitglieder
Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre frei

Veranstalter: Dresdner Wanderer- u. Bergsteigerverein e.V.
(www.dwbv.org)
Blumenstraße 80, 01307 Dresden
in Zusammenarbeit mit WKF „Bergfried ´91"
Bergfreunde Latzhütte Königstein e.V.
Koordination: Dr. Jürgen Schmeißer
Tel. 0174 9828309; mail@wanderideen.de

- Anmeldung nur am Veranstaltungstag an den Startpunkten
- Wegbeschreibung und Karte (keine gpx-Datei) am Start
- öffentliche Standardmarkierung und Sondermarkierung der Strecke
- bei Schnee-/Eisglätte modifizierte Streckenführung
- ein Fährtransfer in Königstein ist in den Teilnahmegebühren inkludiert
- Teestellen am KP 1 und bei „Zum Alten Hansjörg", Waltersdorf
  Bitte nachhaltig handeln – Getränkebecher mitbringen!
- individuell buchbare Übernachtungsmöglichkeit am Zielort
  www.pension-am-nationalpark.de
- ÖPNV-Anreise (S-Bahn) empfohlen
- Versicherung entsprechend den Bedingungen des Landessportbunde

Wir bedanken uns bei der Verwaltung des Nationalparks Sächsische Schweiz, dem Forstbezirk Neustadt sowie den Stadt- und Gemeindeverwaltungen von Stadt Wehlen/Lohmen, Königstein und Kurort Rathen für ihr freundliches Entgegenkomm und für die Unterstützung durch: Müller Fugensysteme GmbH Rammenau; RVSOE Regionalverkehr Sächsische Schweiz – Osterzgebirge GmbH; Einkehr „Z alten Hansjörg", Waltersdorf; Pension „Am Nationalpark", Stadt Wehlen; AWO Produktionsschule „Stellwerkstatt", Stadt Wehlen.

Das ehrenamtliche Organisationsteam freut sich über Mitorganisierende und Helfende.

Wandern im Verein: www.dwbv.org/Mitgliedschaft/

Festung Königstein: 2für1-Jahreskarten zum Superpreis

Die Festung Königstein verkauft vom **9. bis 15. März 2024** vor Ort und über den Online-Shop zwei Jahreskarten zum Preis von einer. Für nur 30 Euro können so Familien die Bergfestung im Wandel der Jahreszeiten erleben, mit all ihren Ausstellungen und Veranstaltungen wie „Die Schweden erobern den Königstein“, den beliebten Ferienaktionen und den Orgelkonzerten in der Garnisonskirche.
Die beiden Karten gelten zusammen als Familienjahreskarte für zwei Erwachsene und bis zu vier Kinder bis 16 Jahre. Da diese ein Set aus zwei separaten Karten sind, können sie auch einzeln genutzt werden. Aktiviert und personalisiert werden die Jahreskarten unabhängig vom Zeitpunkt des Erwerbs beim ersten Festungsbesuch. Von diesem Tag an sind sie 12 Monate gültig und nicht mehr übertragbar.
Nutzen Sie die Karten gleich und erleben Sie ab dem 9. März unser neues farbenfrohes Angebot „Frühlingserwachen auf dem blühenden Königstein“!
Die Kassen sind täglich von 9 bis 16 Uhr geöffnet.
www.festung-koenigstein.de

Vereinsleben

Nachtrag zum Offenen Brief an die Gewerbetreibenden und interessierten Einwohner von Stadt Wehlen mit den Ortsteilen

Liebe Gewerbetreibende und Einwohner,

in der Wehlener Rundschau vom 26. Januar 2024 informierten wir über unser Vorhaben, die Bauschutthalde des **ehemaligen Bahnhotels in Pötzscha** mit gestalteten Bauplanen zu verschönern.
Hierzu suchen wir interessierte Gewerbetreibende und Einwohner, welche uns bei diesem Projekt finanziell unter die Arme greifen. Im Gegenzug würden wir zum Beispiel Werbefläche auf den Bauplanen zur Verfügung stellen.
Wir bedanken uns für die ersten Anfragen zu diesem Projekt.
Leider haben wir vergessen, eine Kontaktmöglichkeit zu nennen. Sollte also Interesse bestehen, mit uns gemeinsam dieses Projekt in Angriff zu nehmen, freuen wir uns auf eine Nachricht an vorsitzender@poetzscha.de. Dann übersenden wir nähere Informationen zu unserem Vorhaben.
Viele Grüße.

Der Vorstand des Geselligkeitsvereines „Lustige 7 Pötzscha“ e. V.
i. A. Steffen Keil – 1. Vorsitzender

AUFRUF 2.0 - Mitstreiter gesucht!

Wer bringt sich im Heimatverein ein. Ob im Vorstand bzw. bei der Vereinstätigkeit wartet ein breites Aufgabenfeld auf Umsetzung.
Lohnende Aufgaben können sein:

- Verschönerung des Erscheinungsbildes aller Ortsteile unserer Stadt besonders zu festlichen Anlässen
- Pflege des Brauchtums
- Teilnahme bei der Organisation von Höhepunkten im Ort wie z.B. 100 Jahre Pflanzengarten. Weihnachtsmarkt usw.
- Unterstützung der Vereine des Ortes bei ihren Festen
- Teilnahme an Arbeitseinsätzen auf der Burg sowie im Pflanzengarten
- Sicherung und Sammlung von historischen Dokumenten und Zeitzeugenberichten
- Sicherung und Erweiterung touristischer Infrastruktur in Zusammenarbeit mit Stadtverwaltung und Gästeamt

… um nur einige Schwerpunkte zu nennen.

Bei Interesse nehmen Sie Kontakt mit uns auf.

Bürgermeister Thomas Mathe	fw-mathe@web.de
Simone Schäfer	pension.roseneck@t-online.de
Falk Pusch	info@pension-zur-alten-saege.de
Touristinfo	touristinfo@stadt-wehlen.de

Ausserdem:
In Vorbereitung des 100. Geburtstages des Pflanzengartens suchen wir Bilder, Texte, Erlebnisberichte, Prospekte usw. digital oder in Kopie. Wer kann uns bei der Gestaltung einer kleinen Geschichtsbroschüre helfen?

Falk Pusch
Im Namen des Vorstandes

Schulen und Kitas

Historisches

Geschichtliches

Feuerlöschwesen, Hilfeleistungen und andere Sonderleistungen in unserer Kommune, in den früheren Jahrhunderten

Beim Aufarbeiten der Stadtrechnungen aus dem 18. Jahrhundert befand sich unter der Rubrik „Einnahmen“ eine Position „Eimergeld“. Da diese Bezeichnung das erste Mal in der Stadtgeschichte von Wehlen auftauchte, musste ich der Sache auf den Grund gehen. Das Wort Eimergeld hatte in der Geschichte vielerlei Bedeutung. Das ging von Abfallbeseitigung über Weinbau bis zum Löschwesen. In unserem Fall war es aber eher eine Art von Ersatzleistung. Denn das Eigenartige ist, nur ein einziger Einwohner wurde mit „Eimergeld“ belegt.

Es ist immer wieder eine große Freude mit anzusehen, wie ein Teil unserer Einwohner sich für die Geschichte unserer Stadt interessieren. Vor ein paar Tagen erst sprach mich Frau Range aus Pötzscha bezüglich des „Eimergeld“ an und stellte eine familiäre Verbindung zur Fam. Kühnscherf her.
Außerdem fand ich unter o. g. Überschrift, unser Städtchen betreffend, noch Folgendes raus:
Im Mittelalter gab es bei uns noch keine Feuerwehr im heutigen Sinn. Jeder Bürger war von der Obrigkeit verpflichtet, beim Ausbrechen von Feuer oder anderen Nöten, sofort zu helfen. Verweigerer oder Drückeberger wurden bestraft. Diese Strafe konnte in bestimmten Fällen sehr empfindlich sein. Vom Löschwesen, in Bezug auf Brandschutzgesetze, war auf dem Land um diese Zeit überhaupt keine Rede. Die Gesetze, die es in den Städten schon im 15. Jahrhundert gab, wurden später auf die Bedürfnisse der Landgemeinden angepasst und übernommen. Der schlimmste Feind des Feuerwesens war die frühere Bauweise der Wohnstätten, Scheunen usw. Die häufigste Dacheindeckung war das Strohdach. Das letzte mit Stroh gedeckte Haus war das Geburtshaus des bekannten Volksdichters G. Hauptmann im Ortsteil Zeichen, welches erst in den 1940er Jahren abgerissen wurde. Das einzige finanziell erschwingliche Material für den Hausbau war das Holz. Also in dieser Gemengelage die beste Voraussetzung für eine Feuerempfindlichkeit. Das wurde durch den Umgang mit offenem Feuer alles noch begünstigt.
Da es noch kein elektrisches Licht gab, musste halt der Kienspan oder die Öllampe für die notwendige Beleuchtung sorgen. Zusätzlich waren die Hauswirte angehalten gewisse Wasservorräte für Löschzwecke vorzuhalten, wenn kein Teich oder anderes Gewässer in der Nähe war. Überhaupt waren Eimer (aus Leder), Feuerhaken, Leiter und Holzstange die einzigen Feuerlöschgeräte. Das musste so lange funktionieren bis endlich die ersten Wasserspritzen, Wasserkünste genannt, im Jahr 1440 in Frankfurt/Main verwendet wurden. Allerdings waren dies vorerst nur kleine Handspritzen (Kosten pro Stk. / 19 Schillinge). Wann die grössere „Wasserkunst“ im Wehlstädtchen eingeführt wurde, lässt sich nicht mehr genau nachweisen. Gewiss war es aber nicht vor Pirna, denn das war erst im Jahr 1709.
Die erwähnten Feuergesetze umfassten vier Schwerpunkte:

1. *Was zur Verhütung der Feuersbrünste zu beachten*
2. *Von den Feuergerätschaften und derer dazu, auch zum Löschen anzustellende Personen Verrichtungen.*
3. *Wie sich zu verhalten, wenn eine Feuersbrunst entsteht.*
4. *Was nach gedämpften und gelöschten Feuer zu beachten*.

Zu den vorher gemachten Ausführungen passt das mir auch vorliegende, späterer Zeit zugehörige „Ehrgedinge“ zwischen Pötzscha und Rathen vom 04.März 1804. In dieser Niederschrift ist eine Kontrollreise des Viezeactuars Süssmilch vom Amt in Pirna festgehalten, wo er in den beiden Gemeinden gute und mangelhafte Dinge festgestellt hat, die den Brandschutz betreffen. Hier einen Auszug aus diesem Protokoll:
Am 13. März 3 Uhr Nachmittags bin ich in Pötzscha angekommen und habe mit den Gerichten folgendes besehen und angeordnet:

1. *die Gebäude sind in einem guten Zustand (zu dieser Zeit gab es acht Wohngrundstücke in Pötzscha), die Rauchfänge aber unverkleibt und die Löschstangen nicht alle am gehörigen Orte.*
2. *die Pötzschaer Gemeindewaldung ist fast ganz Holzleer und ohne Kultur, an keinen Wiederwuchs zu denken, der Raum aber beträchtlich.*
3. *Die Haabe an der Elbe, worüber sich das Städtlein Wehlen beschweret, ist demselben Ohnschädlich und von denen beträchtlichen Uferbauten*
4. *der Wehlener veranlasset. Sie liegt lediglich auf dem Lande und nicht im Wasser, ist nicht offensiv sondern defensiv und zur Erhaltung des Pötzschaer Wiesenthums und der Gebäude nöthig, auch erforderlich, so dass sie gehörig vollendet werden. Zu deren Sicherung ist über der Haabe Weiden Pflanzung angeraten worden ...*

Am 15. ten März habe ich von früh 7. Bis 12. Uhr Mittags die Gebäude am linken Elbufer besehen und dieselben in guten Zustand, bei Grahlen aber eine Feuerung in der Auszugsstube gefährlich befunden und die letztere abzuändern angeordnet.
In Pötzscha und Rathen dies- und jenseits habe ich angeordnetermaßen die Viehställe von Spinnweben ganz rein, nirgends auf den Oefen Holz und Späne, sondern dazu besondere Stangen, viel Flachsbau und Spinnerey, auch viel Obstbau, mehrere Baumschulen, worunter sich Johann Christian Jäckels ihrer Größe und Schönheit halber auszeichnet und welcher mit denen Vorgängen und Handgriffen beim Umsetzen der Reyser statt des Pfropfens bekannt gemacht wurde, die Menschen bis auf 2 Kinder, so an einem Catarallfieber krank lagen, gesund, die Stuben jedoch ohne Zuglöcher, auch noch viel alte hölzerne Bohlenwände angetroffen, nicht weniger die angezeigten Verbesserungen durch Stallfütterung, kalte Tränkung und Heringsübernachtung besichtiged.
Uebrigens an Ort und Stelle die gefundenen Mängel bey jedem bemerket und deshalb Weisung gegeben, besonders auch die Gerichten zur Aufsicht und zugleich dahin, dass sie bey Vermeidung eigener Verantwortung den Aufbau der Holzstuben, an deren Statt die Wände entweder von Stein gebaut oder von Lehm gewällert, nicht aber gestacket werden sollen, künftig nicht weiter gestattet werden sollen.
Da die Zeit dazu abermals gänzlich ermangelte, so ist die Besuchung der Schule und Prüfung der Lehranstalt bis zu einer anderen Gelegenheit ausgesetzt worden.
Nachrichtlich

gez. Christian Heinrich
Hermann
Justiz Amtmann

Wie man sieht, gab es schon vor Jahrhunderten für Alles eine Regelung. Die Maßnahmen waren der Zeit angepasst und der Stand der Technik entsprechend.
(Das kursiv Geschriebene wurde so von den Originalen übernommen)

W. Th.

Kirchennachrichten

Ev.-Luth.Kirchgemeindebund Oberelbe Pirna

Philippuskirchgemeinde Lohmen
Dorfstraße 1, 01847 Lohmen
Tel.-Nr.: 03501 588032
Fax: 03501 571927
E-Mail: kg.lohmen@evlks.de

Wir laden Sie herzlich zu unseren Veranstaltungen ein!

Sonntag, 25. Februar 2024
10:00 Uhr Gottesdienst mit Kindergottesdienst
Freitag, 1. März 2024
19:00 Uhr Weltgebetstag im Pfarrhaus Lohmen
Sonntag, 3. März 2024
10:30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in Stadt Wehlen
Sonntag, 24. März 2024
10:30 Uhr Gottesdienst zur Vorstellung der Konfirmanden und Abschluss der Bibelwoche in Dorf Wehlen
Donnerstag, 28. März 2024 - Gründonnerstag
19:00 Uhr Tischabendmahlsfeier in Dorf Wehlen
Freitag, 29. März 2024 – Karfreitag
15:00 Uhr Musik zur Sterbestunde Jesu in Stadt Wehlen

Sonntag, 31. März 2024 - Ostersonntag
05:30 Uhr Osternachtfeier (anschließend Osterfrühstück) **in Lohmen**
10:00 Uhr Familiengottesdienst **in Lohmen**

Weltgebetstag am 1. März 2024 aus Palästina
Reise durch das Land, in dem Jesus gelebt und gelehrt hat
Eingeholt vom Krieg in Israel und Palästina wurden die Vorbereitungen des lange vorbereiteten Weltgebetstages. Gerade um das Band des Friedens sollte es gehen. Nun erleben wir alle mit, wie nötig es ist, dieses überhaupt wieder denken zu können. Und wir nehmen wahr, wie schwer es fällt, beiden Konfliktseiten ein Recht auf die Benennung ihrer Ängste, Sorgen, Wünsche und Ansprüche zu gewähren. Erst recht, wenn wie geplant der Fokus auf Palästina liegt.
Herzlich laden wir Sie dazu ein, mitzubeten, mitzusingen, miteinander den Christinnen und Christen in Palästina näher zu kommen – **am 1. März 2024 um 19 Uhr im Pfarrhaus Lohmen.**

Brigitte Lammert

Ökumenische Bibelwoche – Und das ist erst der Anfang … Zugänge zur Urgeschichte
In der diesjährigen Bibelwoche fangen wir ganz am Anfang an und wollen darüber nachdenken, wie es seit diesem Anfang für uns, für Gott und die Welt weitergegangen ist und was diese Anfänge für uns heute bedeuten. Für den Kirchgemeindebund Oberelbe Pirna und die Gemeinden der Ökumene in diesem Bereich sollen die Abende der Bibelwoche diesmal über zwei Wochen verteilt und an zwei Orten stattfinden, in Lohmen im Gemeindesaal und in Pirna mit Copitz. **Lassen Sie sich gern einladen,** wann immer ihn ein Termin oder ein Thema besonders passt oder nehmen sich am besten mit uns der ganzen Fülle der grundlegenden Mythen an, wie sie die Urgeschichte zu bieten hat.
Termine (Die Abende beginnen jeweils 19 Uhr)
Mittwoch, 13. März:
Zeit und Raum, Gen 1,1-2,4 – Gemeindesaal Lohmen (Dorfstr. 1)
Donnerstag, 14. März:
Gut und Böse, Gen 3,1-24 – Gemeindesaal Lohmen (Dorfstr. 1)
Montag, 18. März:
Fluch und Schutz, Gen 4 – Kirchgemeindehaus Pirna (Schlossstr. 1)
Mittwoch, 20. März:
Fleisch und Geist, Gen 6,1-4 – Kirchgemeindehaus Pirna (Schlossstr. 1)
Freitag, 22. März:
Tod und Rettung, Gen 7 und 8 – DKZ Pirna-Copitz (Schillerstraße 21a)
Sonntag, 24. März:
Bund und Leben, Gen 9,1-17 – Gottesdienste in den Kirchgemeinden
(9 Uhr Liebethal, 9.30 Uhr Copitz, 10.30 Uhr Sonnenstein, 10.30 Uhr Dorf Wehlen mit Vorstellung der Konfirmanden)

Geburtstage

„Jeder der sich die Fähigkeit erhält, Schönes zu erkennen, wird nie alt werden." (Franz Kafka)

Herzlichen Glückwunsch an die Geburtstags-Jubilare im Märzw

OT Stadt Wehlen		
Herr Helmuth Richter	25.03.2024	90 Jahre
OT Dorf Wehlen		
Frau Sigrid Jähngen	04.03.2024	90 Jahre
Frau Regina Höhnel	25.03.2024	80 Jahre
OT Pötzscha		
Frau Margitta Herzog	07.03.2024	80 Jahre
Herr Gottfried Schlegel	30.03.2024	70 Jahre

Gemischtes

Jagdgenossenschaft Struppen Stuppen, 01.02.2024
Hohe Straße 8
01796 Struppen
Der Vorstand
kaschel@agrar-struppen.de

Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Stuppen

Hiermit ergeht an alle Eigentümer von Grundflächen, die zur Jagdgenossenschaft Struppen gehören (alle Grundflächen der Gemeinde Struppen, Kurort Rathen, sowie Teile der Gemarkung Krietzschwitz, Pirna, Stadt Wehlen, und die Gemarkung Leupoldishain und Nikolsdorf) und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, die recht herzliche

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Struppen

am Donnerstag, den 14.03.2024 um 19:00 Uhr
im Landschlachthof Struppen Hauptstraße 100
18:30 – 19:00 Uhr Gemeinsamer Imbiss

Tagesordnung: 19:00 Uhr
1. Begrüßung, Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Jagdvorstandes
3. Kassenbericht und Bericht der Rechnungsprüfer mit anschließender Abstimmung zur Entlastung von Vorstand und Kassenwart für die Jagdjahre 2019/20-2023/4
4. Ausschüttung der Jagdpacht
5. Bericht des Hegerings
6. Aktuelle Themen der Jagd
7. Wahl der Wahlkommission und der Stimmenzähler
8. Vorstandswahl
9. Bekanntgabe des Wahlergebnisses
10 Schlusswort

Hinweis: Wahlvorschläge sind bis zum 06.03.2024 beim Jagdvorstand einzureichen. Bei Verhinderung kann sich der Jagdgenosse gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten. Der Vertreter einer Erbengemeinschaft weist sich durch schriftliche Vollmacht aus. Bei Änderungen oder Ergänzungen im Jagdkataster haben die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorsteher alle zur Eintragung ins Jagdkataster erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Steffen Kaschel
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Struppen

Pressemitteilung
Pressestelle
pressestelle@landratsamt-pirna.de | www.landratsamt-pirna.de
Telefon: 03501 515-1110 | Mobil: 0151 11348804

Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Landkreis

Führerscheinpflichtumtausch – so geht es weiter

Nach einer EU-Richtlinie müssen alle vor dem 19. Januar 2013 ausgestellten Führerscheine gegen einen EU-einheitlichen, fälschungssichereren Kartenführerschein umgetauscht werden. In Deutschland erfolgt der Umtausch, gestaffelt mit unter-

schiedlichen Fristen und Terminen, bis zum 19. Januar 2033. Bei Papierführerscheinen (Ausstellung vor 1999) erfolgt er abhängig vom Geburtsjahr des Besitzers, bei Kartenführerscheinen (Ausstellung ab 1999) abhängig vom Ausstellungsjahr des Führerscheins.
Führerscheininhaber der **Geburtenjahrgänge 1971 oder später**, welche noch im Besitz eines bis zum 31. Dezember 1998 ausgestellten Papierführerscheins sind, müssen ihre alten Papierführerscheine **bis zum 19. Januar 2025** in einen neuen EU-Kartenführerschein umtauschen. Auch wenn noch ein Jahr Zeit ist, sollten sich Fahrerlaubnisinhaber dieser Jahrgänge, die noch im Besitz ihres Papierführerscheins sind, im Interesse eines möglichst fristgerechten Umtausches zeitnah um eine rechtzeitige Antragstellung für den Führerscheinumtausch bemühen.
Deutschlandweit sind die Bearbeitungszeiten in den Führerscheinstellen durch die Umtauschkampagne deutlich gestiegen. Aufgrund des dadurch erhöhten Antragsaufkommens können mehrere Wochen bis zur abschließenden Antragsbearbeitung vergehen. Daher sollten vor allem Bürgerinnen und Bürger, die einen Auslandsaufenthalt planen oder ihre Fahrerlaubnis für den Job brauchen, rechtzeitig ihren Antrag stellen.
Den genauen Zeitpunkt für die Umtauschpflicht sowie weitere Informationen zum Verfahren sind auf der Internetseite des Landratsamtes unter www.landratsamt-pirna.de/fahrerlaubnis-fuehrerschein.html – Umtausch in einen EU-Kartenführerschein – zu finden.

Pressemitteilung
Pressestelle
pressestelle@landratsamt-pirna.de | www.landratsamt-pirna.de
Telefon: 03501 515-1110 | Mobil: 0151 11348804

Datum: 13.02.2024
Nr.: 032

Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Landkreis

„Tag des offenen Gesundheitsamtes“ am 19. März 2024

Das Gesundheitsamt Pirna lädt am 19. März 2024 von 10:00 bis 17:00 Uhr zum „Tag des offenen Gesundheitsamtes“ in den Kreistagssaal des Landratsamts Pirna ein. Bürgerinnen und Bürger können sich über die vielseitigen Aufgaben des Gesundheitsamtes zu informieren und die verschiedenen Fachbereiche näher kennenzulernen.
Es wird Angebote zum Ausprobieren und Mitmachen rund um die Themen „Gesunderhaltung“ und „Prävention“ geben. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gesundheitsamtes bieten interessante Einblicke in ihre tägliche Arbeit und stehen an zahlreichen Informationsständen für Fragen und zur Beratung zur Verfügung.

Programm und Angebote:
- Thema Handynutzung und Medienkonsum – Ausprobieren von Brettspielen
- Zahnputztraining und Zahnbürstentausch
- Überprüfung des Impfausweises auf Aktualität und Beratung zu den wichtigsten Impfungen
- Information zu Wasserhygiene, Umwelthygiene und Infektionsschutz
- Richtiges Händewaschen und Händedesinfizieren, Kontrolle mittels UV-Lampe
- Informationen über Gesunde Ernährung, Bewegung und Wohlbefinden
- Informationen zu Tumor-, Schwangerschaftskonflikt- und HIV-Beratung
- Informationen zur Gesundheitsförderung in Kitas
- Informationen zu Demenz, Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung
- Spielangebote und Kinderschminken

Am Nachmittag finden zwei Fachvorträge statt. Um 13:00 Uhr beginnt das Thema „Pflege- und Unterstützungsleistungen“, das Fragen zur Beantragung von Pflegeleistungen, Anlaufstellen und bestehenden Ansprüchen beantwortet. Im Anschluss stehen Pflegeberater der AOK sowie die Pflegekoordinatorin des Landkreises für Fragen und persönliche Beratungen zur Verfügung. Ab 15:00 Uhr bietet die Fach- und Koordinierungsstelle Suchtprävention Sachsen einen Vortrag zum Thema „Medienkonsum“ mit dem Titel „Gelingende Mediensuchtprävention“ an. Die Fachvorträge können ohne vorherige Anmeldung besucht werden.

jugendring
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Jugendring Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e. V.
Bahnhofstr. 16 - 01796 Pirna
Tel.: 03501 781647
Fax: 03501 571168
E-Mail: info@jugend-ring.de
Internet: www.jugendring-soe.de

SACHSEN

Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Landkreis

Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

Pirna, den 13.02.2024

48h-Aktion 2024

Wir schreiben das 18. Jahr der 48h-Aktion im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.
Ihr habt die 48h-Aktion zu dem gemacht, was sie heute ist: ein fester Bestandteil des Ehrenamtes im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge!
Seit Ende Januar hängt im Gang des Jugendamtes im 2.OG des Stadtflügels eine Ausstellung zu den vergangenen 17 Jahren der 48h-Aktion. Anhand von Bildern und Texten können sich Besucher*innen über die 48h-Aktion informieren und einen Eindruck über bereits umgesetzte Projekte gewinnen. Die Jugendgruppen erhalten dadurch eine zusätzliche Würdigung ihrer wertvollen und ehrenamtlichen Tätigkeit.
Wir freuen uns auch in diesem Jahr als Trägerverbund bestehend aus Jugendring Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e. V., Kinder und Jugendhilfeverbund Freital e. V. und Pro Jugend e. V. für euch die 48h-Aktion zu organisieren.
Vom 24. bis 26. Mai werden wieder zahlreiche Jugendgruppen gemeinnützige Projekte umsetzen, um ihre Kommunen noch schöner und lebenswerter zu gestalten. Bei der Auswahl der Projektideen sind den Jugendlichen keine Grenzen gesetzt. So können z. B. soziokulturelle Projekte umgesetzt, Spielplätze und Bushaltestellen auf Vordermann gebracht, Jugendräume renoviert und Fassaden neu gestrichen werden. Junge Menschen können ebenfalls öffentliche Plätze oder Schulhö-

fe umgestalten und Wanderwege in Stand setzen. Aber auch die Organisation eines Kinderfestes, Theaterstücks oder einer Ausstellung im Rahmen der 48h-Aktion, sowie Projekte zum Schutz von Natur und Umwelt, sind möglich.
Wir laden alle Jugendgruppen, Jugendvereine, Jugendclubs, Junge Gemeinden, Sportvereine, Jugendfeuerwehren, Schulklassen sowie weitere Jugendinitiativen dazu ein, mit ihrem selbstgewählten Projekt an der 48h-Aktion 2024 teilzunehmen. Die notwendigen Materialien, Geräte und Helfer*innen für die gemeinnützigen Aktionen suchen sich die Jugendgruppen selbst. Dabei sind der Rat, die Mithilfe und Unterstützung von Stadt- und Gemeindeverwaltungen, Bürger*innen und ortsansässigen Unternehmen gefragt.
Unser Dank geht bereits jetzt an die Ostsächsische Sparkasse Dresden und die Bavaria Klinik in Kreischa für die finanzielle Unterstützung der diesjährigen 48h-Aktion.
Wie immer werden alle teilnehmenden Gruppen mit T-Shirts und Aktionspaketen ausgestattet.
Anmelden könnt ihr euch bis zum 28.03.2024 per Flyer, über das Anmeldeformular auf der Homepage vom Jugendring Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e. V. (www.jugendring-soe.de) oder direkt per E-Mail an 48h-aktion@jugend-ring.de. Meldet euch auch gerne bei uns, wenn ihr allgemeine Fragen habt, bei der Aktion mitmachen wollt oder Euch noch eine Projektidee fehlt.
Wir freuen uns auf eure Anmeldungen zur diesjährigen 48h-Aktion und auf die Besuche bei euch am Aktionswochenende!

V. i. S. d. P. L. Instenberg

Ihr Amts- und Mitteilungsblatt

Jetzt als ePaper lesen

auf Ihrem PC, Laptop oder Smartphone

Alles aus Ihrer Heimat.
Das Amts- und Mitteilungsblatt im gewohnten Zeitungsformat. Sieht aus wie die gedruckte Ausgabe. Aber mit allen nützlichen digitalen Zusatz-Anwendungen.

Die aktuellste Ausgabe der Amts- oder Mitteilungsblätter steht zum Durchblättern bereit.
Direkt auf dem PC am Schreibtisch.
Noch bequemer: auf dem Sofa mit dem Tablet.
Das ePaper macht es möglich.

Lesen Sie gleich los
epaper.wittich.de/3080

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Jugendring Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e.V.
Bahnhofstr. 16 – 01796 Pirna
Tel.: 03501/ 78 16 47 Fax: 03501/ 57 11 68
Email: info@jugend-ring.de Internet: www.jugendring-soe.de

Pressemitteilung
Pirna, den 31.01.2024

Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

startet ins zweite Jahr
– auch 2024 werden Jugend(kultur)Projekte finanziell unterstützt

Das Jugendkulturbudget bietet jungen ehrenamtlich Engagierten des Landkreises Sächsische Schweiz Osterzgebirge die Möglichkeit sich mit ihrer Projektidee bei der Jugendkulturbudget-Jury für eine Fördersumme zu bewerben!

Die Jugend-Jury ist bereits seit 2022 aktiv, hat die Förderrichtlinien und die Antragsformulare für das Jugendkulturbudget entworfen. Aktuell besteht die Jury aus vier aktiven jungen Menschen, die sich in ganz unterschiedlichsten Bereichen der Jugendarbeit engagieren. Ihre Erfahrungen können sie in ihrer Jurytätigkeit einsetzen, wodurch es eine Jugend-Jury von Jugendlichen für Jugendliche ist, die über die Vergabe des Jugendkulturbudgets entscheidet.

Das Jugendkulturbudget möchte auch 2024 jugendkulturelle Projekte im Landkreis finanziell unterstützen. Dabei kann ein Antrag auf Unterstützung unkompliziert und digital von jungen Menschen im Alter von 12-27 Jahren gestellt werden. Wer also in diesem Alter ist, ehrenamtlich arbeitet und eine Projektidee für das Jahr 2024 hat, sollte auf die bunten Flyer und Plakate vom Jugendkulturbudget achten.

Das Antragsformular und weitere Informationen zum Jugendkulturbudget sind auf der Website des Jugendring SOE e.V. unter https://jugendring-soe.de/ zu finden.

Die Jugend-Jury ist bereits zu ihrer ersten Sitzung in diesem Jahr zusammen gekommen. Thema war die Projektemesse, auf welcher die antragstellenden Jugendgruppen ihre Projektideen präsentieren werden. Auch 2024 dürfen wir mit der Projektemesse zu Gast auf der Bastei sein. So können junge Ehrenamtliche am 16. April 2024 zeigen, wie sie sich engagieren, ihre Projektidee präsentieren und finanziell in ihrer Herzensangelegenheit unterstützt werden.

Zur Projektemesse stellen die jungen Ehrenamtlichen ihre Projektidee öffentlich vor und erhalten noch an dem Abend ein Feedback der Jugendkulturjury. Sie entscheidet noch direkt vor Ort, welche Anträge gefördert werden bzw. wie viel Geld zur Projektumsetzung zur Verfügung gestellt wird.

Das Jugendkulturbudget startet somit in eine neue Runde! Die Jury wartet auf die vielfältigen Anträge und freut sich auf spannende Projektideen für das Jahr 2024!

Nähere Informationen sind unter der Website www.jugendring-soe.de zu finden. Gerne beraten wir auch telefonisch, per Mail oder vor Ort in der Bahnhofstr. 16 in 01796 Pirna, unter der Telefonnr. (0151) 41648047 oder per Mail unter info@jugend-ring.de.

V.i.S.d.P. Peggy Pöhland, Geschäftsführende pädagogische Leiterin

Jugendring Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e.V.
Bahnhofstraße 16 – 01796 Pirna
Tel.: 03501 781647 Fax: 03501 571168
Email: info@jugend-ring.de **Internet:** http://www.jugendring-soe.de

Pressemitteilung
Pirna, den
22.01.2024

Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

JuleiCa startet ins Jahr 2024 - Schulungen zur Jugendleiter*in

Erste Schulung schon im März – Plätze stehen noch zur Verfügung

Im vergangenen Jahr konnte der Jugendring Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e.V. 53 engagierten Ehrenamtlichen das Zertifikat der JuleiCa-Ausbildung überreichen. Sie alle hatten sich beim Jugendring zur Jugendleiter*in ausbilden lassen. Mit dem Zertifikat kann die JuleiCa-Card beantragt werden, ein einheitlicher Ausweis für Ehrenamtliche in der Jugendarbeit, der deutschlandweit gilt und die Qualität der ehrenamtlichen Arbeit unterstützt, qualifiziert und nachweist.

Auch in diesem Jahr gibt es wieder die Möglichkeit, eine JuleiCa-Schulung zu absolvieren. Dafür bietet der Jugendring im März und im November Grundausbildungen an. Im September haben alle JuleiCa-Inhaber*innen die Möglichkeit bei einem Tagesseminar ihre JuleiCa um weitere drei Jahre verlängern zu lassen.

Die Schulung beinhaltet interessante Themen, wie Recht, Kinderschutz, Demokratiebildung, Erste Hilfe für Jugendleiter*innen, Pädagogik und viele mehr. Durch praktische Übungen, Workshops von Fachkräften und Expert*innen-Beiträge werden die Schulungsinhalte verständlich, praxisnah und anschaulich dargestellt. Die JuleiCa-Ausbildung ist bundesweit anerkannt und bietet neben der Qualifizierung viele Vorteile. So können mit dieser Qualifikation Fördermittel im Landkreis für Ehrenamtlich Geführte Maßnahmen (EGM) beantragt werden. Als Anerkennung und Dankeschön für ihr Engagement erhalten Karteninhaber*innen auch zahlreiche Vergünstigungen – und das bundesweit. Darüber hinaus erhalten Absolvent*innen die Mitgliedschaft im Deutschen Jugendherbergswerk kostenfrei. Ein weiterer „Pluspunkt": bei der Beantragung der JuleiCa kann nun auch gleichzeitig die Sächsische Ehrenamtskarte beantragt werden.

Die erste **JuleiCa-Grundausbildung findet bereits im März am 09. & 10.03.24 sowie am 23. & 24.03.2024 im Kinder- und Jugenddorf ERNA e.V. in Gohrisch** statt.

Nähere Informationen zu Schulungsorten und Kosten, wie auch Formulare zur Anmeldung stehen auf der **Homepage des Jugendrings** unter **https://jugendring-soe.de/** zur Verfügung. Zur **Beratung oder Anmeldung** erreicht man den Jugendring Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e.V. auf der **Bahnhofstr. 16 in Pirna**, unter der E-Mail **juleica@jugend-ring.de**, Tel. **03501 781647** oder Mobil **0151 416 48 047**.

Wir freuen uns auf viele interessierte Teilnehmer*innen, junge und jung gebliebene Jugendgruppenleiter*innen.

V.i.S.d.P. Peggy Pöhland, Geschäftsführende pädagogische Leiterin

Umweltbildungsprogramm

Landschaftspflegeverband Sächsische Schweiz – Osterzgebirge e.V.

Naturtag (JuNa) „Zoo-Besuch zu den Themen Vögel und Artenschutz"

An diesem Naturtag wollen wir mit Euch eine kleine Weltreise zu den Tieren unserer Erde machen und gemeinsam in den Zoo Dresden gehen. Dort angekommen, wird uns ein Zoo-Scout auf unserer Entdeckertour begleiten. Wir werden viel Interessantes über verschiedene Vögel wie Eulen, Pelikane und Flamingos lernen und welche Rolle ein Zoo beim Artenschutz spielt. Dazu beleuchten wir, welche Gefahren es für die Tiere und Pflanzen gibt und wie wir sie schützen können. Das Angebot richtet sich an alle interessierten Kinder (9-17 Jahre) sowie deren Eltern. Aufgrund der geringen Plätze, bitten wir um Verständnis, dass sich pro Kind erst einmal nur 1 Elternteil mit anmelden kann.

Datum: 09.03.2024, Samstag
Dauer: 10.00-12.30 Uhr
Ort: Zoo Dresden
Referentin: Julia-Maria Hoffmann (Zoo-Scout)
Preis: Die Veranstaltung wird über LEADER „Silbernes Erzgebirge" gefördert und somit für die Teilnehmer kostenfrei.
Anmeldung: Aufgrund begrenzter Plätze ist eine Anmeldung notwendig. Das Online-Anmeldeformular finden Sie unter der oben angegebenen Veranstaltung auf unserer Homepage:

www.umwelt.lpv-osterzgebirge.de

Kontakt Umweltbildungsbüro:
Katja Dollak & Juliane Märtens
Landschaftspflegeverband Sächsische Schweiz – Osterzgebirge e.V.
E-Mailadresse: bildung@lpv-osterzgebirge.de
Telefonnummer: 03504 – 629665
Alte Straße 13
01744 Dippoldiswalde, OT Ulberndorf

Zuständig für die Durchführung der ELER-Förderung im Freistaat Sachsen ist das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL), Referat Förderstrategie, ELER- Verwaltungsbehörde

Dorfwettbewerb

Anmeldung bis 05.05. und Info-Veranstaltung am 01.03.24

Verteiler: Kommunen (Cc LRÄ)
Sehr geehrte Damen und Herren,
der **12. Sächsische Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft"** läuft! Es werden wieder Dörfer gesucht, wo sich die Bürgerinnen und Bürger mit Ideen und Engagement für ihren Ort einsetzen und dabei mit anderen Dorfgemeinschaften messen wollen (www.laendlicher-raum.sachsen.de/dorfwettbewerb).
Traditionell beginnt der Dorfwettbewerb mit den Kreisausscheiden in Regie der Landratsämter. Anmeldeschluss ist der **05. Mai 2024**. Der Landeswettbewerb für die qualifizierten Dörfer wird 2025, das Bundesfinale 2026 stattfinden.
Für interessierte Dörfer gibt es eine Info-Veranstaltung am 01. März 2024 von 13:00 bis ca. 16:00 Uhr **in Rammenau (Lkr. Bautzen):**
https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/lfulg/beteiligung/themen/1038938**.**
Hier besteht die Möglichkeit, sich über den Dorfwettbewerb im Detail zu informieren und Erfahrungen aus erster Hand vom Bundesfinalisten 2023 mitzunehmen. **Wir werden den Vortragsteil der Veranstaltung aufzeichnen und danach ins Internet stellen.**
Antworten auf die Frage, wie ein Dorf im Wettbewerb punkten kann, gibt es auch wieder in den Dorfwerkstätten: https://www.laendlicher-raum.sachsen.de/dorfwerkstatt-2020-9232.html.
Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

Markus Thieme
Referent

MACH WAS WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Drittes Gesprächsforum zur Entwicklung der Nationalparkregion Sächsische Schweiz

Nationalpark- und Forstverwaltung und Landratsamt laden zum Bürgerdialog in Hohnstein ein

Landrat Michael Geisler und Uwe Borrmeister, der Leiter der Nationalpark- und Forstverwaltung Sächsische Schweiz von Sachsenforst laden Bürgerinnen und Bürgern zum dritten gemeinsamen Gesprächsforum zur Entwicklung der Nationalparkregion ein.

Ort: Burg Hohnstein, Markt 1, 01848 Hohnstein

Zeit: 06. März 2024, 17:30 – 20:30 Uhr

Mit dem regionalen Schwerpunkt der Vorderen Sächsischen Schweiz können die Teilnehmer wieder mit Experten zu insgesamt vier Themengruppen diskutieren:

- Waldbrandschutzmaßnahmen
- Tourismusentwicklung in der Nationalparkregion
- Wege im Nationalpark
- Waldentwicklung im Nationalpark und im Landschaftsschutzgebiet.

Alle Teilnehmenden können jeweils an zwei Gesprächsrunden teilnehmen. An jedem Thementisch gibt es einen inhaltlichen Impuls durch einen Experten. Eine Moderatorin oder ein Moderator führen durch die Diskussion. Von der Veranstaltung werden Fotoaufnahmen gemacht.

Interessierte aus der Region sind herzlich eingeladen.

Wir bitten um Anmeldung bis 03. März 2024 an: *Nadja.Rademacher@smekul.sachsen.de.*

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte auch an:

Referat Öffentlichkeitsarbeit
Staatsbetrieb Sachsenforst
Nationalparkverwaltung Sächsische Schweiz
An der Elbe 4
01814 Bad Schandau
035022/ 900 600

Wir freuen uns auf anregende Gesprächsrunden.

Tourismusbörse am 16. März 2024 - Der Branchentreff der Sächsischen Schweiz

Endlich ist es wieder so weit. Am **Samstag,** dem **16. März 2024**, von **10 bis 17 Uhr** lädt der Tourismusverband Sächsische Schweiz wieder zur Tourismusbörse ein. Aussteller aus Tourismus und regionaler Wirtschaft präsentieren ihre Freizeit- und Erlebnisangebote **im Nationalparkzentrum Bad Schandau**. Die Kollegen aus der benachbarten Böhmischen Schweiz sind mit ihren aktuellen Angeboten natürlich auch wieder mit dabei. Der kleine Regionalmarkt mit „Gutes von hier“ steht besonders für die nachhaltige Entwicklung, die wir uns für die Sächsisch-Böhmische Schweiz wünschen.

© Marko Förster

Speziell möchten wir auf zwei Infoveranstaltungen zur Mobilität mit Bus & Bahn durch den VVO hinweisen sowie kostenlose Kurzführungen durch die neue Sonderausstellung im NationalparkZentrum.

Der Eintritt ist frei, eine Anmeldung ist nicht erforderlich.
Das komplette Programm finden Sie hier: tvssw.link/tourismusboerse bzw. über diesen QR-Code:

Gemeinsame Medieninformation

DAV-Landesverband Sachsen, BUND-Landesverband Sachsen, Nationalpark- und Forstverwaltung Sächsische Schweiz

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Hanspeter Mayr

Durchwahl
Telefon: +49 35022-900-615
Mobil: +49 173/ 3796 503

hanspeter.mayr@smekul.sachsen.de

Bad Schandau, den 27.01.2023

Boofen im Nationalpark wieder zeitweise untersagt

Vom 1. Februar bis zum 15. Juni sind zum Schutz der Natur auch im Jahr 2024 das Boofen im Nationalpark Sächsische Schweiz untersagt. Die Regelung zum jährlichen zeitweisen Verbot, im Nationalpark Sächsische Schweiz im Freien zu übernachten („Boofen“), ist 2022 in Kraft getreten und gilt seitdem jährlich zunächst bis einschließlich 2025.

Die Nationalpark- und Forstverwaltung vom Sachsenforst erhofft sich gemeinsam mit den Naturschutz-, Tourismus- und Bergsportverbänden eine Verringerung von Störungen durch nächtliche Anwesenheit von Besuchern während der für alle Tierarten wichtigen Brut- und Setzzeit.

Ob die jetzt gültige temporäre Sperrung zum gewünschten Erfolg führt, wird während der Laufzeit dieser Regelung bis 2025 geprüft. Dazu werden in einer gemeinsamen Projektgruppe mit Vertretern der Bergsport- und Naturschutzverbände entsprechende Kriterien diskutiert. Außerdem wird diese Projektgruppe mögliche längerfristige Maßnahmen erarbeiten, die nach Ablauf der jetzt geltenden Regelung ab 2026 das Boofen auf ein naturverträgliches Maß zurückführen könnten.

Nach der derzeitigen Regelung können einzelne Boofen auch über Mitte Juni hinaus gesperrt bleiben, wenn dies aus Gründen des Artenschutzes notwendig ist — z.B. wenn in der Nähe einer Boofe die Brut eines Wanderfalkenpaares witterungsbedingt länger andauert. In den Jahren 2022 und 2023 war dies nicht notwendig.

In konstruktiven Gesprächen hatten Vertreter der Bergsport- und Naturschutzverbände sowie des Tourismusverbandes Sächsische Schweiz mit den Naturschutzbehörden das temporäre Boof-Verbot als gemeinsame Lösung erarbeitet, um das in den Jahren 2020/2021 festgestellte ausufernde Freiübernachten im Nationalpark einzudämmen und die Auswirkungen des Boofens auf ein naturverträgliches Maß zurückzuführen.

Die deutliche Aufstockung der Nationalparkwacht im Jahr 2022 führte zu einer höheren Präsenz der Ranger auf der Fläche. Seither kann die Nationalparkverwaltung die Einhaltung der Vorschriften besser kontrollieren. Einen Schwerpunkt bildet dabei die Ahndung des illegalen Freiübernachtens außerhalb der zugelassenen Boofen, das nach bisherigen Schätzungen ungefähr die Hälfte der jährlichen Übernachtungen im Nationalpark ausmacht. Gerade von diesen illegalen Übernachtungsstellen gehen besondere Störwirkungen aus.

Hintergrundinformation:
Das Übernachten in der Natur – egal ob im Zelt oder im Freien – ist auch bisher schon ganzjährig im Nationalpark grundsätzlich untersagt. Einzige Ausnahme ist das Freiübernachten in den 58 offiziellen Boofen, soweit dies im Zusammenhang mit dem Klettern geschieht.
Doch soziale Medien und Apps bewerben und erleichtern heutzutage das Auffinden der Boofen und regen immer mehr Menschen an, im Nationalpark unabhängig vom Klettersport zu übernachten. Neben dem Fäkalien- und Erosionsproblem wächst auch die Zahl derer, die Feuer machen, mit Musikboxen die nächtliche Ruhezeit in der Natur stören und Müll hinterlassen. Immer mehr Menschen nutzen zudem nicht mehr die vorgesehenen zugelassenen Boofen, sondern übernachten mit Schlafsäcken oder Hängematten illegal im gesamten Nationalpark. Dabei sind die Plateau- und Rifflagen besonders beliebt. Eine großflächige Beunruhigung sensibler Bereiche ist die Folge. Deshalb soll mit dem zeitweisen Boofenverbot unter anderem eine Verringerung der nächtlichen Störungen für die Tierwelt im Nationalpark gewährleistet werden.

Hausanschrift:
Staatsbetrieb Sachsenforst
Nationalpark- und Forstverwaltung
Sächsische Schweiz
An der Elbe 4
01814 Bad Schandau

www.sachsenforst.de
www.nationalpark-saechsische-schweiz.de
Sprechzeiten:
Mo - Fr: 9.00 - 16.00 Uhr

Bankverbindung:
Ostsächsische Sparkasse Dresden
Kto.-Nr. 320 0022 310
BLZ 850 503 00
Umsatzsteuer-Identnummer:
DE 813 256 956

Verkehrsverbindung:

* Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente